

Amtliches Mitteilungsblatt
der Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften Wernigerode

Herausgeber: Der Rektor

Nr. 5/2013

Wernigerode, 11. Oktober 2013

Herausgeber:

Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften
Der Rektor
Friedrichstraße 57-59
38855 Wernigerode
Telefon: (0 39 43) 659-100
Telefax: (0 39 43) 659-109

Redaktion:

Rektorat

Inhaltsverzeichnis

2. Satzung zur Änderung der Wahlordnung der Hochschule Harz vom 25.09.2013	5
Studienordnung für die nicht-dualen/duale Bachelorstudiengänge am Fachbereich Automatisierung und Informatik	
Übersicht der Zusammensetzung der Modulprüfungen für den Studiengang „Kommunikationsinformatik“, Bachelor of Science (B.Sc.)	7
Übersicht der Zusammensetzung der Modulprüfungen für den Studiengang „Automatisierungstechnik und Ingenieur-Informatik“, Bachelor of Engineering (B. Eng.)	15
Übersicht der Zusammensetzung der Modulprüfungen für den Studiengang „Mechatronik – Automatisierungssysteme – dual“, Bachelor of Engineering (B. Eng.)	26
Übersicht der Zusammensetzung der Modulprüfungen für den Studiengang „Mechatronik – Automatisierungssysteme – nicht dual“, Bachelor of Engineering (B. Eng.)	32
Übersicht der Zusammensetzung der Modulprüfungen für den Studiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“, Bachelor of Engineering (B. Eng.)	38
Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Verwaltungsmanagement/eGovernment“ am Fachbereich Verwaltungswissenschaften	50
Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Verwaltungsökonomie“ am Fachbereich Verwaltungswissenschaften	58
Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Europäisches Verwaltungsmanagement“ am Fachbereich Verwaltungswissenschaften	67
Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Öffentliche Verwaltung“ am Fachbereich Verwaltungswissenschaften	77
Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Master-Studiengang „Public Management“ am Fachbereich Verwaltungswissenschaften der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften	85

Studienordnung für den berufsbegleitenden Master-Studiengang „Public Management“ am Fachbereich Verwaltungswissenschaften der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften	102
Zulassungsordnung für den berufsbegleitenden Master-Studiengang „Public Management“ am Fachbereich Verwaltungswissenschaften der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften	109
Korrektur der Satzung zur Prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge an der Hochschule Harz, veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 3/2013 v. 19. Juli 2013	114

2. Satzung zur Änderung der Wahlordnung der Hochschule Harz vom 25.09.2013

Gem. § 62 Abs. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG-LSA) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 600), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 23. Januar 2013 (GVBl. LSA Nr. 2/2013), hat der Senat der Hochschule Harz in seiner Sitzung vom 25. September 2013 folgende 2. Satzung zur Änderung der Wahlordnung beschlossen:

I.

§ 1 wird wie folgt geändert:

Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„Hochschulmitglieder gem. § 36 Abs. 11 Satz 1 HSG-LSA (Vertretungsprofessorinnen und Vertretungsprofessoren) gehören bei den Hochschulwahlen der Gruppe der Wissenschaftlichen Mitarbeiter gemäß § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 HSG-LSA an.“

II.

§ 6 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden nach den Worten „wählbar sind nur Mitglieder“ die Worte „der Hochschule“ eingefügt.
2. Folgender Absatz 2 wird eingefügt:

(2) Vom aktiven Wahlrecht ausgenommen sind:

- Beschäftigte in einem ruhenden Beamtenverhältnis,
- Beschäftigte und Beamte, die sich in der Ruhephase der Altersteilzeit befinden,
- Beschäftigte anderer Einrichtungen, die an die Hochschule abgeordnet sind,
- Auszubildende,
- Gasthörer und Gaststudenten.

Das passive Wahlrecht kann von folgendem Personenkreis nicht wahrgenommen werden:

- In Mutterschutz/Elternzeit befindliche, beurlaubte oder an eine andere Einrichtung abgeordnete Mitglieder der Hochschule, wenn sie nicht für die Dauer der Amtszeit überwiegend (mehr als die Hälfte der Dauer) aktiv im Dienst der Hochschule stehen,
- Beschäftigte in einem ruhende Beamtenverhältnis,
- Beschäftigte und Beamte, die sich in der Ruhephase der Altersteilzeit befinden,
- Beschäftigte anderer Einrichtungen, die an die Hochschule abgeordnet sind,
- Auszubildende,

- Zum Stichtag befristet Beschäftigte sowie Personen, die in absehbarer Zeit in den Ruhestand treten bzw. in die Ruhephase der Altersteilzeit treten, wenn sie nicht für mindestens die Hälfte der Amtszeit noch aktiv im Dienst der Hochschule stehen,
- Gasthörer und Gaststudenten

III.

§ 14 wird wie folgt geändert:

In Absatz 5 Satz 2 werden die Worte „der Stimmabgabe“ durch die Worte „des Wahlbriefes“ ersetzt.

IV.

Diese Satzung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften, Wernigerode mit ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Harz vom 25.09.2013.

Wernigerode, den 11.10.2013

Der Rektor
der Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften, Wernigerode

Studienordnung für die nicht-dualen Bachelorstudiengänge am Fachbereich Automatisierung und Informatik

Übersicht der Zusammensetzung der Modulprüfungen für den Studiengang "Kommunikationsinformatik" (Studienplan), Bachelor of Science (B.Sc.)

Beschluss des Fachbereichsrates vom 06.02.2013. Gültig für Neuimmatrikulierte ab Wintersemester 2013/2014

Abkürzungen:

K60 = Klausurarbeit 60 Min.

K90 = Klausurarbeit 90 Min.

K120 = Klausurarbeit 120 Min.

E = Entwurfsübung

HA = Hausarbeit (ggf. inkl. Referat)

RF = Referat

PA = Projektarbeit (ggf. inkl. Referat)

MP = Mündliche Prüfung

T = Testat

B = Bericht (ggf. inkl. Referat)

KO = Kolloquium

SWS = Semesterwochenstunden

CP = Credit Points

Zeichenerklärung:

Der Schrägstrich (/) bei Angabe mehrerer Prüfungsleistungen bedeutet, dass eine der angebotenen Prüfungsformen durchgeführt wird. Die Prüfungsform wird durch die Dozentin/den Dozenten zu Semesterbeginn bekannt gegeben.

Gewichtungen:

Die Bachelor-Arbeit geht mit einer Wichtung von 10,7 % und das Bachelor-Kolloquium geht mit einer Wichtung von 3,6 % in die Abschlussnote ein.

Alle anderen Modulnoten werden nach CP gewichtet und gehen insgesamt mit 85,7 % in die Abschlussnote ein.

* Es müssen sechs Wahlpflichtvertiefungsmodule (WPM) aus dem WPM - Angebot des Studiengangs belegt werden.
(Empfehlung: ein WPM im 4. Sem; zwei WPM im 5. Sem.; drei WPM im 6. Sem.)

Modul	Modulnummer	Unit	Unitnummer	Empf. Fachsemester	V	Ü	L	Präsenzstunden (SWS)	Art/Umfang Prüfungsleistung	Wichtung f. Modulnote	CP
Grundlagen der Informatik	1944	Einführung in die Informatik (Labor)		1	0	0	1	3	T		2,5
		Einführung in die Informatik			2	0	0		K90	50	
		Einführung in Web-Technologien (Labor)		2	2	0	0	3	T		2,5
		Einführung in Web-Technologien			0	0	1		K90/E/MP/HA	50	
Digitaltechnik		Digitaltechnik (Labor)		1	0	0	1	4	T		5
		Digitaltechnik			2	1	0		K120	100	
Mathematik I		Grundlagen der Mathematik		1	2	2	0	4	K120	100	10
		Einführung in die Logik und Mengenlehre			2	1	0	3			
Programm- und Datenstrukturen	1900	Programm- und Datenstrukturen I (Labor)		1	0	0	1	3	T		2,5
		Programm- und Datenstrukturen I			2	0	0		K120	100	
		Programm- und Datenstrukturen II		2	2	0	0	3			
		Programm- und Datenstrukturen II (Labor)			0	0	1		T		

Modul	Modulnummer	Unit	Unitnummer	Empf. Fachsemester	V	Ü	L	Präsenzstunden (SWS)	Art/Umfang Prüfungsleistung	Wichtung f. Modulnote	CP
Englisch	1901	Englisch I		1	0	2	0	2	T		2,5
		Englisch II		2	0	2	0	2	K90/E/MP/HA	100	2,5
Methoden wissenschaftlich-technischen Arbeitens		Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten		1	2	1	0	3	MP	50	2,5
		Arbeits-, Präsentations- und Kooperationsmethoden		2	1	1	0	2	MP	50	2,5
Mathematik II	2130			2	2	2	0	4	K120	100	5
Physikalisch-elektrotechnische Grundlagen	8902	Physikalisch-elektrotechnische Grundlagen (Labor)		2	0	0	1	4	T		5
		Physikalisch-elektrotechnische Grundlagen			2	1	0		K120	100	
BWL	4116			1	4	0	0	4	K90/HA/RF/PA	100	5
Betriebssysteme		Betriebssysteme (Labor)		2	0	0	1	3	T		2,5
		Betriebssysteme			2	0	0		K90/E/MP/HA	100	
Datenbanksysteme		Datenbanksysteme (Labor)		2	0	0	1	4	T		5
		Datenbanksysteme			2	1	0		E/MP	100	

Modul	Modulnummer	Unit	Unitnummer	Empf. Fachsemester	V	Ü	L	Präsenzstunden (SWS)	Art/Umfang Prüfungsleistung	Wichtung f. Modulnote	CP
Mathematik III	1141			3	2	2	0	4	K120	100	5
Theorie und Methodik		Graphentheorie (Labor)		3	0	0	1	5	T	100	5
		Graphentheorie			2	0	0		K120		
		Theoretische Informatik			2	0	0				
Software-Engineering		Softwaretechnik (Labor)		3	0	0	1	5	T	100	8
		Softwaretechnik			3	1	0		E/K90		
		Projektmanagement			1	1	0	2	T		
Algorithmen		Algorithmen: Grundlagen (Labor)		3	0	0	1	3	T	50	4
		Algorithmen: Grundlagen (Entwurf)			2	0	0		E		
		Algorithmen: Grundlagen		3	2	0	0		K120	50	
		Parallele Algorithmen		4	2	0	0	3			
		Parallele Algorithmen (Labor)		4	0	0	1				T
Mikroprozessorstrukturen		Mikroprozessorstrukturen (Labor)		3	0	0	1	4	T	100	5
		Mikroprozessorstrukturen									

Modul	Modulnummer	Unit	Unitnummer	Empf. Fachsemester	V	Ü	L	Präsenzstunden (SWS)	Art/Umfang Prüfungsleistung	Wichtung f. Modulnote	CP
					3	0	0		MP		
Mensch-Computer-Interaktion	1977	Graphische Nutzerschnittstellen (Labor)		3	0	0	1	3	T	100	5
		Graphische Nutzerschnittstellen			2	0	0		K90/E/MP		
		Benutzermodellierung		4	2	1	0	3			
Objektorientierte Programmierung	1913	Objektorientierte Programmierung (Labor)		4	0	0	1	3	T	100	5
		Objektorientierte Programmierung			2	0	0		E/K120		
Rechnernetze	1914	Rechnernetze (Labor)		4	0	0	1	4	T	100	5
		Rechnernetze			2	1	0		K120/MP		
Mobile Applikationen und Infrastrukturen		Mobile Applikationen und Infrastrukturen (Labor)		4	0	0	1	3	T	100	5
		Mobile Applikationen und Infrastrukturen			2	0	0		K90/E/MP/HA		
Web-Technologien				4	2	1	0	3	K90/E/MP/HA	100	2,5
Wahlpflichtvertiefungsmodul (WPM) *	s. oben	lt. Angebot (1 WPM)		4	4			lt. Angebot		100	5
Geoinformation		Geoinformationssysteme und -dienste: Grundlagen (Labor)		4	0	0	1	3	K90/E/MP	50	2,5
		Geoinformationssysteme und -dienste: Grundlagen		4	2	0	0		T		

Modul	Modulnummer	Unit	Unitnummer	Empf. Fachsemester	V	Ü	L	Präsenzstunden (SWS)	Art/Umfang Prüfungsleistung	Wichtung f. Modulnote	CP
		Ausgewählte Themen		5	2	0	0	2	HA	50	2,5
Rechnerkommunikation und Middleware	1955	Rechnerkommunikation und Middleware (Labor)		5	0	0	1,5	4	T	100	5
		Rechnerkommunikation und Middleware			2,5	0	0		K90/E/MP		
Sicherheit in Rechnernetzen	1956	Sicherheit in Rechnernetzen (Labor)		5	0	0	1	4	T	100	5
		Sicherheit in Rechnernetzen			2	1	0		K120/MP		
Formale Methoden		Formale Methoden (Labor)		5	0	0	1	3	T	100	3
		Formale Methoden			2	0	0		K120		
Wahlpflichtvertiefungsmodule (WPM) *	s. oben	lt. Angebot		5	8			lt. Angebot	100	10	
Verteilte Systeme		Web-Services (Labor)		6	0	0	1	3	T	100	5
		Web-Services			2	0	0				
		Spezifikation verteilter Systeme			2	0	0	3			
		Spezifikation verteilter Systeme			0	0	1				

Modul	Modulnummer	Unit	Unitnummer	Empf. Fachsemester	V	Ü	L	Präsenzstunden (SWS)	Art/Umfang Prüfungsleistung	Wichtung f. Modulnote	CP
		(Labor)							T		
Grundlagen der künstlichen Intelligenz		Grundlagen der künstlichen Intelligenz (Labor)		5	0	0	1	3	T	100	3
		Grundlagen der künstlichen Intelligenz			2	0	0		K90/MP/HA/E		
Teamprojekt	1915	Teamprojekt - Teil 1		5	0	2	0	4	T		1
		Teamprojekt - Teil 2		6	0	2	0		E	100	5
Projektarbeit	1958	Projektarbeit - Teil 1		5	0	2	0	4	T		1
		Projektarbeit - Teil 2		6	0	2	0		PA	100	4,5
		Projektwoche		2/4/6				1	T		0
Wahlpflichtvertiefungsmodule (WPM) *	s. oben	lt. Angebot (3 WPM)		6	12			lt. Angebot		100	15
Gesamt ohne Module Bachelorpraktikum und Bachelorabschlussprüfung											180
Bachelorpraktikum		Bachelorpraktikum (mind. 12 Wochen)		7					T	-	15
Bachelorabschlussprüfung		Bachelor-Arbeit		7					HA	85	12
		Bachelor-Kolloquium		7					KO	15	3
Gesamt											210

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats der Hochschule Harz vom 06.02.2013 sowie des Senats vom 25.09.2013.

Wernigerode, den 11.10.2013

Der Rektor
der Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften, Wernigerode

Studienordnung für die nicht-dualen Bachelorstudiengänge am Fachbereich Automatisierung und Informatik

Übersicht der Zusammensetzung der Modulprüfungen für den Studiengang „Automatisierungstechnik und Ingenieur-Informatik“ (Studienplan), Bachelor of Engineering (B.Eng.)

Beschluss des Fachbereichsrates vom 06.02.2013. Gültig für Neuimmatrikulierte ab Wintersemester 2013/2014.

Abkürzungen:	K60, K90, K120	Klausur 60 Minuten, 90 Minuten, 120 Minuten
	EA	Entwurfsübung/Entwurfsarbeit
	HA	Hausarbeit
	RF	Referat
	PA	Projektarbeit
	MP	Mündliche Prüfung
	T	Testat
	BE	Bericht
	KO	Kolloquium
	SWS	Semesterwochenstunden
	CP	Credit Points

Bei mehreren durch Schrägstrich (/) getrennte Prüfungsleistungen wird nur **eine** Prüfung durchgeführt.
Die durchzuführende Prüfung wird von der Dozentin/dem Dozenten zu Semesterbeginn festgelegt.

Die Bachelorarbeit geht mit einer Wichtung von 10,7 % und das Bachelorkolloquium geht mit einer Wichtung von 3,6 % in die Abschlussnote ein.
Alle anderen Module werden nach CP gewichtet und gehen insgesamt mit 85,7 % in die Abschlussnote ein.

Die Wahl der Studienrichtung Automatisierungstechnik oder Ingenieur-Informatik erfolgt am Ende des 2. Semesters.

Studienrichtung: Automatisierungstechnik

Modul	Modulnummer	Unit	Unitnummer	Empf. Fachsemester	V	Ü	L	SWS	Prüfungsleistung	Wichtung f. Modulnote	CP
Mathematik I		Mathematik I		1	6	2		8	K120	100	10
		Tutorium Ingenieurmathematik I ¹⁾				2			T		
Physik I		Physik I		1	2	1		4	K120	100	5
		Physik I (Labor)					1		T		
Elektrotechnik I		Elektrotechnik I		1	2	1,5		4	K90	100	5
		Elektrotechnik I (Labor)					0,5		T		
Einführung in die Informatik				1	2			2	K90	100	2,5
Ingenieurtechnische Grundlagen		Ingenieurtechnische Grundlagen		1	2,5			4	K90	100	5
		Ingenieurtechnische Grundlagen (Labor)					1,5		T		
Programm- und Datenstrukturen		Programm- und Datenstrukturen I (Labor)		1			1	3	T	100	2,5
		Programm- und Datenstrukturen I			2				K120		
		Programm- und Datenstrukturen II		2	2			3	T	100	5
		Programm- und Datenstrukturen II (Labor)					1				
Mathematik II		Mathematik II		2	6	2		8	K120	100	10
		Tutorium Ingenieurmathematik II ¹⁾				2			T		
Physik II		Physik II		2	2	0,5		4	K90	100	5
		Physik II (Labor)					1,5		T		
Elektrotechnik II		Elektrotechnik II		2	2	1,25		4	K90	100	5
		Elektrotechnik II (Labor)					0,75		T		
Digitaltechnik		Digitaltechnik		2	2	1		4	K120	100	5
		Digitaltechnik (Labor)					1		T		
Technisches Englisch				3		4		4	K120	100	5
Wechselstromtechnik		Wechselstromtechnik		3	2	1,5		4	K90	100	5
		Wechselstromtechnik (Labor)					0,5		T		

Modul	Modulnummer	Unit	Unitnummer	Empf. Fachsemester	V	Ü	L	SWS	Prüfungsleistung	Wichtung f. Modulnote	CP
Mikroprozessorstrukturen		Mikroprozessorstrukturen		3	3			4	MP	100	5
		Mikroprozessorstrukturen (Labor)					1		T		
Kommunikationstechnik		Kommunikationstechnik		3	2	0,5		4	K90	100	5
		Kommunikationstechnik (Labor)					1,5		T		
Elektrische Messtechnik		Elektrische Messtechnik		3	2	1		4	K120	100	5
		Elektrische Messtechnik (Labor)					1		T		
Programmieren in C/C++		Programmieren in C/C++		3	1	1		4	EA	100	5
		Programmieren in C/C++ (Labor)					2		T		
Bussysteme und Netze		Bussysteme und Netze		4	1,25			2	K90	100	2,5
		Bussysteme und Netze (Labor)					0,75		T		
Steuerungstechnik		Steuerungstechnik I		4	1,5	1		4	K120	100	5
		Steuerungstechnik I (Labor)					1,5		T		
Regelungstechnik		Regelungstechnik I		4	3	0,5		4	K120	100	5
		Regelungstechnik I (Labor)					0,5		T		
Prozessleittechnik		Prozessleittechnik I		4	2,5	0,5		4	K90/EA	100	5
		Prozessleittechnik I (Labor)					1		T		
Sensorik/Aktorik		Sensorik/Aktorik		4	1	0,5		2	K90/EA/HA/RF	100	2,5
		Sensorik/Aktorik (Labor)					0,5		T		
Angewandte Physik		Technische Physik		4	2			4	K120/RF	100	5
		Werkstoffe der Elektrotechnik				1	1				
Mikrocontroller		Mikrocontroller		4	1,5			2	MP	100	2,5
		Mikrocontroller (Labor)					0,5		T		
Elektronische Bauelemente		Elektronische Bauelemente		4	1	0,5		2	K90	100	2,5
		Elektronische Bauelemente (Labor)					0,5		T		
Qualitätsmanagement				5	1	1		2	K90/MP	100	2,5
Industrieroboter/ Antriebstechnik/		Industrieroboter (Labor)		5			1	2	T	100	7,5
		Industrieroboter			0,5	0,5			K120		

Leistungselektronik		Antriebstechnik/Leistungselektronik			2,5	0,5					
		Antriebstechnik/Leistungselektronik (Labor)					1	4	T		
Modul	Modulnummer	Unit	Unitnummer	Empf. Fachsemester	V	Ü	L	SWS	Prüfungsleistung	Wichtung f. Modulnote	CP
Vertiefungsmodul I.1 ²⁾				5							5
Vertiefungsmodul I.2 ²⁾				6							5
Vertiefungsmodul I.3 ²⁾				6							5
Vertiefungsmodul II.1 ²⁾				5							5
Vertiefungsmodul II.2 ²⁾				6							5
Vertiefungsmodul II.3 ²⁾				6							5
Projekt		Projektarbeit		5				6	EA	100	7,5
		Projektwoche		2 - 6				1	T		
Wahlpflichtfächer		Wahlpflichtfächer I		5				2	lt. Angeb.	100	2,5
		Wahlpflichtfächer II		6				2	lt. Angeb.	100	2,5
Teamprojekt				6				3	HA	100	5
Einführung in die BWL				6	2			2	K60/HA/ RF/PA	100	2,5
Gesamt ohne Bachelor-Prüfung nach CP gewichtet											180
Bachelorpraktikum				7					T		15
Bachelorabschlussprüfung		Bachelorarbeit		7					HA		12
		Bachelorkolloquium		7					KO		3
Gesamt											210

¹⁾ Das Testat kann durch einen bestandenen Einstufungstest am Semesteranfang oder durch erfolgreichen Besuch der Veranstaltung erlangt werden.

²⁾ Vertiefungsrichtungen für die Studienrichtung Automatisierungstechnik:

- von den folgenden 3 Vertiefungsrichtungen wählen die Studierenden 2 Vertiefungsrichtungen aus
- nur die beiden Vertiefungsrichtungen mit den meisten Stimmen werden durchgeführt (Vertiefungsmodulare I.1, I.2, I.3, II.1, II.2, II.3, siehe oben)
- die Vertiefungsrichtung Elektromaschinenkonstruktion ist nicht wählbar, sie ist Pflicht für VEM-Studierende (Vertiefungsmodulare I.1, I.2, I.3, siehe oben)

Modul	Modulnummer	Unit	Unitnummer	Empf. Fachsemester	V	Ü	P	SWS	Prüfg	Wichtung f. Modulnote	CP
Vertiefungsrichtung Automatisierungssysteme mit den Vertiefungsmodulen 1, 2, 3											
1	Steuerungstechnik II	Steuerungstechnik II		5	0,5	0,5		4	K120	100	5
		Digitale Regelungssysteme			1,5	0,5					
		Steuerungstechnik II (Labor)					1		T		
2	Geregelte Elektroantriebe	Geregelte Elektroantriebe		6	2	0,5		4	EA	100	5
		Geregelte Elektroantriebe (Labor)					1,5		T		
3	Anlagenautomatisierung	Anlagenautomatisierung		6	0,5	1		4	EA	100	5
		Anlagenautomatisierung (Labor)					2,5		T		
Vertiefungsrichtung Elektronische Systeme mit den Vertiefungsmodulen 1, 2, 3											
1	Hardware-Beschreibungssprachen	Hardware-Beschreibungssprachen		5	1			4	EA/HA	100	5
		Hardware-Beschreibungssprachen (Labor)					3		T		
2	DSP und Baugruppen	Eingebettete Systeme (Labor)		6			0,5	4	T	100	5
		Eingebettete Systeme			1,5						
		Elektronische Baugruppen			1	0,5					
		Elektronische Baugruppen (Labor)					0,5		T		
3	Übertragungssysteme	Optoelektronische Systeme (Labor)		6			0,5	4	T	100	5
		Optoelektronische Systeme			1,5						
		Funktechnologien			2						
Vertiefungsrichtung Erneuerbare Energien mit den Vertiefungsmodulen 1, 2, 3											
1	Wind- / Wasserkraft	Wind- / Wasserkraft		5	2	1		4	K120	100	5
		Wind- / Wasserkraft (Labor)					1		T		
2	Photovoltaik / Energiemanagement	Photovoltaik (Labor)		6			0,5	2	T	100	5
		Photovoltaik			1,5						
		Energiemanagement			1			2	A		
		Energiemanagement (Labor)					1		T		

3	Energieumwandlung und -speicherung		Energieumwandlung und -speicherung		6	2	1		4	K120	100	5
			Energieumwandlung und -speicherung (Labor)					1		T		
Modul	Modulnummer	Unit	Unitnummer	Empf. Fachsemester	V	Ü	P	SWS	Prüfg	Wichtung f. Modulnote	CP	
Vertiefungsrichtung Elektromaschinenkonstruktion mit den Vertiefungsmodulen 1, 2, 3 (Pflicht für VEM-Studierende)												
1	CAD und Konstruktion		CAD und Konstruktion		5	2	1		4	K120/EA/HA/MP/RF	100	5
			CAD und Konstruktion (Labor)					1		T		
2	Mechatronische Elemente		Maschinenelemente		5	2		2	3	K120/EA/HA/MP/RF	100	5
			Elektromaschinenkonstruktion		6	2		1		T		
			Elektromaschinenkonstruktion (Labor)									
3	Simulationstechnik		Simulationstechnik		6	1	1		3	K90/EA/HA/RF	100	5
			Simulationstechnik (Labor)					1		T		

Studienrichtung: Ingenieur-Informatik

Modul	Modulnummer	Unit	Unitnummer	Empf. Fachsemester	V	Ü	L	SWS	Prüfungsleistung	Wichtung f. Modulnote	CP
Mathematik I		Mathematik I		1	6	2		8	K120	100	10
		Tutorium Ingenieurmathematik I ¹⁾				2			T		
Physik I		Physik I		1	2	1		4	K120	100	5
		Physik I (Labor)					1		T		
Elektrotechnik I		Elektrotechnik I		1	2	1,5		4	K90	100	5
		Elektrotechnik I (Labor)					0,5		T		
Einführung in die Informatik				1	2			2	K90	100	2,5
Ingenieurtechnische Grundlagen		Ingenieurtechnische Grundlagen		1	2,5			4	K90	100	5
		Ingenieurtechnische Grundlagen (Labor)					1,5		T		
Programm- und Datenstrukturen		Programm- und Datenstrukturen I (Labor)		1			1	3	T	100	2,5
		Programm- und Datenstrukturen I			2				K120		
		Programm- und Datenstrukturen II		2	2			3	T	100	5
		Programm- und Datenstrukturen II (Labor)					1				
Mathematik II		Mathematik II		2	6	2		8	K120	100	10
		Tutorium Ingenieurmathematik II ¹⁾				2			T		
Physik II		Physik II		2	2	0,5		4	K90	100	5
		Physik II (Labor)					1,5		T		
Elektrotechnik II		Elektrotechnik II		2	2	1,25		4	K90	100	5
		Elektrotechnik II (Labor)					0,75		T		
Digitaltechnik		Digitaltechnik		2	2	1		4	K120	100	5
		Digitaltechnik (Labor)					1		T		
Technisches Englisch				3		4		4	K120	100	5
Wechselstromtechnik		Wechselstromtechnik		3	2	1,5		4	K90	100	5
		Wechselstromtechnik (Labor)					0,5		T		

Modul	Modulnummer	Unit	Unitnummer	Empf. Fachsemester	V	Ü	L	SWS	Prüfungsleistung	Wichtung f. Modulnote	CP
Mikroprozessorstrukturen		Mikroprozessorstrukturen		3	3			4	MP	100	5
		Mikroprozessorstrukturen (Labor)							T		
Kommunikationstechnik		Kommunikationstechnik		3	2	0,5		4	K90	100	5
		Kommunikationstechnik (Labor)							T		
Elektrische Messtechnik		Elektrische Messtechnik		3	2	1		4	K120	100	5
		Elektrische Messtechnik (Labor)							T		
Algorithmen Grundlagen		Algorithmen Grundlagen		3	2			3	K90	50	5
		Algorithmen Grundlagen (Entwurf)							EA	50	
		Algorithmen Grundlagen (Labor)							T		
Bussysteme und Netze		Bussysteme und Netze		4	1,25			2	K90	100	2,5
		Bussysteme und Netze (Labor)							T		
Steuerungstechnik		Steuerungstechnik I		4	1,5	1		4	K120	100	5
		Steuerungstechnik I (Labor)							T		
Regelungstechnik		Regelungstechnik I		4	3	0,5		4	K120	100	5
		Regelungstechnik I (Labor)							T		
Prozessleittechnik		Prozessleittechnik I		4	2,5	0,5		4	K90/EA	100	5
		Prozessleittechnik I (Labor)							T		
Sensorik/Aktorik		Sensorik/Aktorik		4	1	0,5		2	K90/EA/HA/RF	100	2,5
		Sensorik/Aktorik (Labor)							T		
Objektorientierte Programmierung		Objektorientierte Programmierung		4	2			3	K120/EA	100	5
		Objektorientierte Programmierung (Labor)							T		
Einführung in die BWL				4	2			2	K60/HA/RF/PA	100	2,5
Betriebssysteme und Grafische Nutzerschnittstellen		Betriebssysteme		4	2		1	3	T		5
		Grafische Nutzerschnittstellen		5	2			3	EA	100	
		Grafische Nutzerschnittstellen (Labor)							T		
Qualitätsmanagement				5	1	1		2	K90/MP	100	2,5

Modul	Modulnummer	Unit	Unitnummer	Empf. Fachsemester	V	Ü	L	SWS	Prüfungsleistung	Wichtung f. Modulnote	CP
Softwaretechnik		Softwaretechnik		5	3	1		5	K90/EA	100	5
		Softwaretechnik (Labor)					1		T		
Rechnerkommunikation		Rechnerkommunikation		5	2			3	K90/EA	100	5
		Rechnerkommunikation (Labor)					1		T		
Theoretische Informatik				5	2			2	K90	100	2,5
Vertiefungsmodul I.1 ³⁾				5							5
Vertiefungsmodul I.2 ³⁾				6							5
Vertiefungsmodul II.1 ³⁾				5							5
Vertiefungsmodul II.2 ³⁾				6							5
Wahlpflichtfächer		Wahlpflichtfächer I		5				2	lt. Angeb.		2,5
		Wahlpflichtfächer II		6				2	lt. Angeb.		2,5
Teamprojekt				6				3	HA		5
Datenbanksysteme		Datenbanksysteme		6	2	1		4	EA/MP	100	5
		Datenbanksysteme (Labor)					1		T		
Projekt		Projektarbeit		6				6	EA	100	7,5
		Projektwoche		2 - 6				1	T		
Gesamt ohne Bachelor-Prüfung nach CP gewichtet											180
Bachelorpraktikum				7					T		15
Bachelorabschlussprüfung		Bachelorarbeit		7					HA		12
		Bachelorkolloquium		7					KO		3
Gesamt											210

¹⁾ Das Testat kann durch einen bestandenen Einstufungstest am Semesteranfang oder durch erfolgreichen Besuch der Veranstaltung erlangt werden.

³⁾ Vertiefungsrichtungen für die Studienrichtung Ingenieur-Informatik:

- von den folgenden 3 Vertiefungsrichtungen wählen die Studierenden 2 Vertiefungsrichtungen aus
- nur die beiden Vertiefungsrichtungen mit den meisten Stimmen werden durchgeführt (Vertiefungsmodul I.1, I.2, II.1, II.2, siehe oben)

Modul	Modulnummer	Unit	Unitnummer	Empf. Fachsemester	V	Ü	L	SWS	Prüfungsleistung	Wichtung f. Modulnote	CP
Vertiefungsrichtung Digitale Fabrik mit den Vertiefungsmodulen 1, 2											
1	Prozessleittechnik II	Prozessleittechnik II		5	2	0,5		4	EA	100	5
		Prozessleittechnik II (Labor)				1,5	T				
2	Anlagenautomatisierung	Anlagenautomatisierung		6	0,5	1		4	EA	100	5
		Anlagenautomatisierung (Labor)				2,5	T				
Vertiefungsrichtung Mobile Systeme mit den Vertiefungsmodulen 1, 2											
1	Programmieren mobiler Systeme	Programmieren mobiler Systeme		5	2			4	EA/MP	100	5
		Programmieren mobiler Systeme (Labor)				2	T				
2	Programmieren mobiler Roboter	Programmieren mobiler Roboter		6	2			4	EA/MP	100	5
		Programmieren mobiler Roboter (Labor)				2	T				
Vertiefungsrichtung Verteilte Echtzeitsysteme mit den Vertiefungsmodulen 1, 2											
1	Fehlertolerante Systeme	Fehlertolerante Systeme		5	1,5	0,5		3	EA	100	5
		Fehlertolerante Systeme (Labor)				1	T				
2	Eingebettete verteilte Systeme	Spezifikation verteilter Systeme (Labor)		6			1,5	3	T	100	5
		Spezifikation verteilter Systeme			1,5		K120/EA				
		Eingebettete Systeme			1,5		2	T			
		Eingebettete Systeme (Labor)				0,5					

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats der Hochschule Harz vom 06.02.2013 des Senats vom 25.09.2013.

Wernigerode, den 11.10.2013

Der Rektor
der Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften, Wernigerode

Studienordnung für die dualen Bachelorstudiengänge am Fachbereich Automatisierung und Informatik

Übersicht der Zusammensetzung der Modulprüfungen für den Studiengang Mechatronik-Automatisierungssysteme – dual, Bachelor of Engineering (B.Eng.)

Beschluss des Fachbereichsrates vom 06.02.2013. Gültig für Neuimmatrikulierte ab WiSe 2013/2014.

Abkürzungen:	K60, K90, K120	Klausur 60 Minuten, 90 Minuten, 120 Minuten
E		Entwurfsübung
HA		Hausarbeit (ggf. inkl. Referat)
RF		Referat
PA		Projektarbeit (ggf. inkl. Referat)
MP		Mündliche Prüfung
T		Testat
BE		Bericht (ggf. inkl. Referat)
KO		Kolloquium
SWS		Semesterwochenstunden
CP		Credit Points

Bei mehreren durch Schrägstrich (/) getrennte Prüfungsleistungen wird nur **eine** Prüfung durchgeführt.
Die durchzuführende Prüfung wird von der Dozentin/dem Dozenten zu Semesterbeginn festgelegt.

Modul	Modul- nummer	Unit	Unit- nummer	Empf. Fach- semester	V	Ü	L	SWS	Art/Umfang Prüfungs- leistung	Wichtung f. Modul- note	CP
Mathematik I		Mathematik I		3	6	2		8	K120	100	10
		Tutorium Ingenieurmathematik I ¹⁾			0	2	T				
Physik I		Physik I		3	2	1		4	K120	100	5
		Physik I (Labor)					1		T		
Elektrotechnik I		Elektrotechnik I		3	2	1,5		4	K90	100	5
		Elektrotechnik I (Labor)					0,5		T		
CAD und Konstruktion		CAD und Konstruktion		3	2	1		4	K120/E/HA/M P/RF	100	5
		CAD und Konstruktion (Labor)					1		T		
Einführung in die Informatik				3	2			2	K90	100	2,5
Programm- und Datenstrukturen		Programm- und Datenstrukturen I (Labor)		3			1	3	T	100	2,5
		Programm- und Datenstrukturen I			2		K120				
		Programm- und Datenstrukturen II		4	2			3	T	5	
		Programm- und Datenstrukturen II (Labor)					1				
Mathematik II		Mathematik II		4	6	2		8	K120	100	10
		Tutorium Ingenieurmathematik II ¹⁾					2		T		
Physik II		Physik II		4	2	0,5		4	K90	100	5
		Physik II (Labor)					1,5		T		
Elektrotechnik II		Elektrotechnik II		4	2	1,25		4	K90	100	5
		Elektrotechnik II (Labor)					0,75		T		
Digitaltechnik		Digitaltechnik		4	2	1		4	K120	100	5
		Digitaltechnik (Labor)					1		T		
Technisches Englisch		Technisches Englisch		5		4		4	K120	100	5
Wechselstromtechnik		Wechselstromtechnik		5	2	1,5		4	K90	100	5
		Wechselstromtechnik (Labor)					0,5		T		
Mikroprozessorstrukturen		Mikroprozessorstrukturen		5	3			4	MP	100	5
		Mikroprozessorstrukturen (Labor)					1		T		

Kommunikationssysteme		Kommunikationssysteme		5	2	0,5		4	K90	100	5
		Kommunikationssysteme (Labor)					1,5		T		
Modul	Modul- nummer	Unit	Unit- nummer	Empf. Fach- semester	V	Ü	L	SWS	Art/Umfang Prüfungs- leistung	Wichtung f. Modul- note	CP
Elektrische Messtechnik		Elektrische Messtechnik		5	2	1		4	K120	100	5
		Elektrische Messtechnik (Labor)					1		T		
Programmieren in C/C++		Programmieren in C/C++		5	1	1		4	E	100	5
		Programmieren in C/C++ (Labor)					2		T		
Bussysteme und Netze		Bussysteme und Netze		6	1,25				K90	100	2,5
		Bussysteme und Netze (Labor)					0,75		T		
Steuerungstechnik		Steuerungstechnik I		6	1,5	1		4	K120	100	5
		Steuerungstechnik I (Labor)					1,5		T		
Regelungstechnik		Regelungstechnik I		6	3	0,5		4	K120	100	5
		Regelungstechnik I (Labor)					0,5		T		
Prozessleittechnik		Prozessleittechnik I		6	2,5	0,5		4	K90/E	100	5
		Prozessleittechnik I (Labor)					1		T		
Sensorik/Aktorik		Sensorik/Aktorik		6	1	0,5		2	K90/E/ HA/RF	100	2,5
		Sensorik/Aktorik (Labor)					0,5		T		
Angewandte Physik		Technische Physik		6	2			4	K120/RF	100	5
		Werkstoffe der Elektrotechnik			1	1					
Mikrocontroller		Mikrocontroller		6	1,5			2	MP	100	2,5
		Mikrocontroller (Labor)					0,5		T		
Elektronische Bauelemente		Elektronische Bauelemente		6	1	0,5		2	K90	100	2,5
		Elektronische Bauelemente (Labor)					0,5		T		
Qualitätsmanagement		Qualitätsmanagement		7	1	1		2	K90/MP	100	2,5
Mechatronische Elemente		Maschinenelemente		7	2			2	K120/E/HA/M P/RF	100	5
		E-Maschinenkonstruktion		8	2			3			
		E-Maschinenkonstruktion (Labor)					1		T		

Modul	Modul- nummer	Unit	Unit- nummer	Empf. Fach- semester	V	Ü	L	SWS	Art/Umfang Prüfungs- leistung	Wichtung f. Modul- note	CP
Industrieroboter/ Antriebstechnik/ Leistungselektronik		Industrieroboter (Labor)		7			1	2	T	100	7,5
		Industrieroboter			0,5	0,5			K120		
		Antriebstechnik/Leistungselektronik			2,5	0,5		4	T		
		Antriebstechnik/Leistungselektronik (Labor)					1				
Vertiefungsmodul Mechatronik.1 ²⁾				7							5
Vertiefungsmodul Mechatronik.2 ²⁾				8							5
Vertiefungsmodul Mechatronik.3 ²⁾				8							5
Vertiefungsmodul I.1 ²⁾				7							5
Vertiefungsmodul I.2 ²⁾				8							5
Vertiefungsmodul I.3 ²⁾				8							5
Projekt		Projektarbeit		7				3	PA	100	5
		Projektwoche		4-8				1	T		
Wahlpflichtfächer		Wahlpflichtfächer		6-8				2	lt. Angebot	100	2,5
Teamprojekt				8				3	PA	100	5
Einführung in die BWL		Einführung in die BWL		8	2	0	0	2	K60/HA/ RF/PA	100	2,5
Gesamt ohne Bachelor-Arbeit und Bachelor-Kolloquium nach CP gewichtet											180
Bachelor-Abschlussprüfung		Bachelor-Praktikum (min. 12 Wochen)		9					T		15
		Bachelor-Arbeit		9					HA		12
		Kolloquium		9					KO		3
Gesamt											210

¹⁾ Das Testat kann durch einen bestandenen Einstufungstest am Semesteranfang oder durch erfolgreichen Besuch der Veranstaltung erlangt werden.

Vertiefungsrichtungen

- 2) Vertiefungsrichtung Mechatronik ist als Pflichtlehrveranstaltung gesetzt, aus den Vertiefungsrichtungen Automatisierungssysteme oder Elektronische Systeme muss eine weitere Vertiefungsrichtung ausgewählt werden, nur die Vertiefungsrichtung mit den meisten Stimmen wird durchgeführt (Module I.1, I.2, I.3 - siehe oben)

Modul	Modulnummer	Unit	Unitnummer	Empf. Fachsemester	V	Ü	P	SWS	Prüfg	Wichtung f. Modulnote	CP
Vertiefungsrichtung Automatisierungssysteme mit den Modulen 1, 2, 3											
1	Steuerungstechnik II	Steuerungstechnik II		7	0,5	0,5		4	K120	100	5
		Digitale Regelungssysteme			1,5	0,5					
		Steuerungstechnik II (Labor)					1				
2	Geregelte Elektroantriebe	Geregelte Elektroantriebe		8	2	0,5		4	E	100	5
		Geregelte Elektroantriebe (Labor)					1,5		T		
3	Anlagenautomatisierung	Anlagenautomatisierung		8	0,5	1		4	E	100	5
		Anlagenautomatisierung (Labor)					2,5		T		
Vertiefungsrichtung Elektronische Systeme mit den Modulen 1, 2, 3											
1	Hardware-Beschreibungssprachen	Hardware-Beschreibungssprachen		7	1			4	E/HA	100	5
		Hardware-Beschreibungssprachen (Labor)					3		T		
2	DSP und Baugruppen	Eingebettete Systeme (Labor)		8			0,5	4	T	100	5
		Eingebettete Systeme			1,5						
		Elektronische Baugruppen			1	0,5					
		Elektronische Baugruppen (Labor)					0,5		T		
3	Übertragungssysteme	Optoelektronische Systeme		8	1,5		0,5	4	RF	100	5
		Funktechnologien			2						

Pflichtvertiefungsrichtung Mechatronik mit den Modulen 1, 2, 3											
1	Prozessdatenverarbeitung/ Spezielle Sensorik/Aktorik		Prozessdatenverarbeitung	7	2		5,5	K120	100	5	
			Spezielle Sensorik/Aktorik		2	0,5					
			Prozessdatenverarbeitung (Labor)			0,5					
			Spezielle Sensorik/Aktorik (Labor)			0,5					
2	Mechatronische Systeme		Mechatronische Systeme	8	1	1	3,5	K90	100	5	
			Mechatronische Systeme (Labor)								1,5
3	Simulationstechnik		Simulationstechnik	8	11	1	3	K90/E/HA /RF	100	5	
			Simulationstechnik (Labor)								1

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats der Hochschule Harz vom 06.02.2013 sowie des Senats vom 25.09.2013.

Wernigerode, den 11.10.2013

Der Rektor
der Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften, Wernigerode

Studienordnung für die nicht-dualen Bachelorstudiengänge am Fachbereich Automatisierung und Informatik

Übersicht der Zusammensetzung der Modulprüfungen für den Studiengang Mechatronik-Automatisierungssysteme – nicht dual, Bachelor of Engineering (B.Eng.)

Beschluss des Fachbereichsrates vom 06.02.2013. Gültig für Neuimmatrikulierte ab WiSe 2013/2014.

Abkürzungen:	K60, K90, K120	Klausur 60 Minuten, 90 Minuten, 120 Minuten
	E	Entwurfsübung
	HA	Hausarbeit (ggf. inkl. Referat)
	RF	Referat
	PA	Projektarbeit (ggf. inkl. Referat)
	MP	Mündliche Prüfung
	T	Testat
	BE	Bericht (ggf. inkl. Referat)
	KO	Kolloquium
	SWS	Semesterwochenstunden
	CP	Credit Points

Modul	Modul- nummer	Unit	Unit- nummer	Empf. Fach- semester	V	Ü	L	SWS	Art/Umfang Prüfungs- leistung	Wichtung f. Modul- note	CP
Mathematik I		Mathematik I		1	6	2		8	K120	100	10
		Tutorium Ingenieurmathematik I ¹⁾			0	2	T				
Physik I		Physik I		1	2	1		4	K120	100	5
		Physik I (Labor)					1		T		
Elektrotechnik I		Elektrotechnik I		1	2	1,5		4	K90	100	5
		Elektrotechnik I (Labor)					0,5		T		
CAD und Konstruktion		CAD und Konstruktion		1	2	1		4	K120/E/HA/M P/RF	100	5
		CAD und Konstruktion (Labor)					1		T		
Einführung in die Informatik				1	2			2	K90	100	2,5
Programm- und Datenstrukturen		Programm- und Datenstrukturen I (Labor)		1			1	3	T		2,5
		Programm- und Datenstrukturen I			2		K120		100		
		Programm- und Datenstrukturen II		2	2			3	T		
		Programm- und Datenstrukturen II (Labor)					1				
Mathematik II		Mathematik II		2	6	2		8	K120	100	10
		Tutorium Ingenieurmathematik II ¹⁾					2		T		
Physik II		Physik II		2	2	0,5		4	K90	100	5
		Physik II (Labor)					1,5		T		
Elektrotechnik II		Elektrotechnik II		2	2	1,25		4	K90	100	5
		Elektrotechnik II (Labor)					0,75		T		
Digitaltechnik		Digitaltechnik		2	2	1		4	K120	100	5
		Digitaltechnik (Labor)					1		T		
Technisches Englisch		Technisches Englisch		3		4		4	K120	100	5
Wechselstromtechnik		Wechselstromtechnik		3	2	1,5		4	K90	100	5
		Wechselstromtechnik (Labor)					0,5		T		
Mikroprozessorstrukturen		Mikroprozessorstrukturen		3	3			4	MP	100	5
		Mikroprozessorstrukturen (Labor)					1		T		

Kommunikationssysteme		Kommunikationssysteme		3	2	0,5		4	K90	100	5
		Kommunikationssysteme (Labor)					1,5		T		
Modul	Modul- nummer	Unit	Unit- nummer	Empf. Fach- semester	V	Ü	L	SWS	Art/Umfang Prüfungs- leistung	Wichtung f. Modul- note	CP
Elektrische Messtechnik		Elektrische Messtechnik		3	2	1		4	K120	100	5
		Elektrische Messtechnik (Labor)					1		T		
Programmieren in C/C++		Programmieren in C/C++		3	1	1		4	E	100	5
		Programmieren in C/C++ (Labor)					2		T		
Bussysteme und Netze		Bussysteme und Netze		4	1,25				K90	100	2,5
		Bussysteme und Netze (Labor)					0,75		T		
Steuerungstechnik		Steuerungstechnik I		4	1,5	1		4	K120	100	5
		Steuerungstechnik I (Labor)					1,5		T		
Regelungstechnik		Regelungstechnik I		4	3	0,5		4	K120	100	5
		Regelungstechnik I (Labor)					0,5		T		
Prozessleittechnik		Prozessleittechnik I		4	2,5	0,5		4	K90/E	100	5
		Prozessleittechnik I (Labor)					1		T		
Sensorik/Aktorik		Sensorik/Aktorik		4	1	0,5		2	K90/E/ HA/RF	100	2,5
		Sensorik/Aktorik (Labor)					0,5		T		
Angewandte Physik		Technische Physik		4	2			4	K120/RF	100	5
		Werkstoffe der Elektrotechnik			1	1					
Mikrocontroller		Mikrocontroller		4	1,5			2	MP	100	2,5
		Mikrocontroller (Labor)					0,5		T		
Elektronische Bauelemente		Elektronische Bauelemente		4	1	0,5		2	K90	100	2,5
		Elektronische Bauelemente (Labor)					0,5		T		
Qualitätsmanagement		Qualitätsmanagement		5	1	1		2	K90/MP	100	2,5
Mechatronische Elemente		Maschinenelemente		5	2			2	K120/E/HA/M P/RF	100	5
		E-Maschinenkonstruktion		6	2			3			
		E-Maschinenkonstruktion (Labor)					1		T		

Modul	Modul- nummer	Unit	Unit- nummer	Empf. Fach- semester	V	Ü	L	SWS	Art/Umfang Prüfungs- leistung	Wichtung f. Modul- note	CP
Industrieroboter/ Antriebstechnik/ Leistungselektronik		Industrieroboter (Labor)		5			1	2	T	100	7,5
		Industrieroboter			0,5	0,5			K120		
		Antriebstechnik/Leistungselektronik			2,5	0,5		4	T		
		Antriebstechnik/Leistungselektronik (Labor)					1				
Vertiefungsmodul Mechatronik.1 ²⁾				5							5
Vertiefungsmodul Mechatronik.2 ²⁾				6							5
Vertiefungsmodul Mechatronik.3 ²⁾				6							5
Vertiefungsmodul I.1 ²⁾				5							5
Vertiefungsmodul I.2 ²⁾				6							5
Vertiefungsmodul I.3 ²⁾				6							5
Projekt		Projektarbeit		5				3	PA	100	5
		Projektwoche		2-6				1	T		
Wahlpflichtfächer		Wahlpflichtfächer		4-6				2	lt. Angebot	100	2,5
Teamprojekt				6				3	PA	100	5
Einführung in die BWL		Einführung in die BWL		6	2	0	0	2	K60/HA/ RF/PA	100	2,5
Gesamt ohne Bachelor-Arbeit und Bachelor-Kolloquium nach CP gewichtet											180
Bachelor-Abschlussprüfung		Bachelor-Praktikum (min. 12 Wochen)		7					T		15
		Bachelor-Arbeit		7					HA		12
		Kolloquium		7					KO		3
Gesamt											210

¹⁾ Das Testat kann durch einen bestandenen Einstufungstest am Semesteranfang oder durch erfolgreichen Besuch der Veranstaltung erlangt werden.

Vertiefungsrichtungen

- 2) Vertiefungsrichtung Mechatronik ist als Pflichtlehrveranstaltung gesetzt, aus den Vertiefungsrichtungen Automatisierungssysteme oder Elektronische Systeme muss eine weitere Vertiefungsrichtung ausgewählt werden, nur die Vertiefungsrichtung mit den meisten Stimmen wird durchgeführt (Module I.1, I.2, I.3 - siehe oben)

Modul	Modulnummer	Unit	Unitnummer	Empf. Fachsemester	V	Ü	P	SWS	Prüfg	Wichtung f. Modulnote	CP
Vertiefungsrichtung Automatisierungssysteme mit den Modulen 1, 2, 3											
1	Steuerungstechnik II	Steuerungstechnik II		5	0,5	0,5		4	K120	100	5
		Digitale Regelungssysteme			1,5	0,5					
		Steuerungstechnik II (Labor)					1				
2	Geregelte Elektroantriebe	Geregelte Elektroantriebe		6	2	0,5		4	E	100	5
		Geregelte Elektroantriebe (Labor)					1,5		T		
3	Anlagenautomatisierung	Anlagenautomatisierung		6	0,5	1		4	E	100	5
		Anlagenautomatisierung (Labor)					2,5		T		
Vertiefungsrichtung Elektronische Systeme mit den Modulen 1, 2, 3											
1	Hardware-Beschreibungssprachen	Hardware-Beschreibungssprachen		5	1			4	E/HA	100	5
		Hardware-Beschreibungssprachen (Labor)					3		T		
2	DSP und Baugruppen	Eingebettete Systeme (Labor)		6			0,5	4	T	100	5
		Eingebettete Systeme			1,5						
		Elektronische Baugruppen			1	0,5					
		Elektronische Baugruppen (Labor)					0,5		T		
3	Übertragungssysteme	Optoelektronische Systeme		6	1,5		0,5	4	RF	100	5
		Funktechnologien			2						

Pflichtvertiefungsrichtung Mechatronik mit den Modulen 1, 2, 3											
1	Prozessdatenverarbeitung/ Spezielle Sensorik/Aktorik		Prozessdatenverarbeitung	5	2			5,5	K120	100	5
			Spezielle Sensorik/Aktorik		2	0,5					
			Prozessdatenverarbeitung (Labor)				0,5		T		
			Spezielle Sensorik/Aktorik (Labor)				0,5				
2	Mechatronische Systeme		Mechatronische Systeme	6	1	1		3,5	K90	100	5
			Mechatronische Systeme (Labor)				1,5		T		
3	Simulationstechnik		Simulationstechnik	6	11	1		3	K90/E/HA /RF	100	5
			Simulationstechnik (Labor)				1		T		

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats der Hochschule Harz vom 06.02.2013 sowie des Senats vom 25.09.2013.

Wernigerode, den 11.10.2013

Der Rektor
der Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften, Wernigerode

Studienordnung für die nicht-dualen Bachelorstudiengänge am Fachbereich Automatisierung und Informatik

Übersicht der Zusammensetzung der Modulprüfungen für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen, Bachelor of Engineering (B.Eng.)

Satzung vom 06.02.2013, zur Änderung der Studienordnung vom 12.04.2006, gültig ab WiSe 2013/2014

Abkürzungen: K 60, K 90, K 120	Klausur 60 Minuten, 90 Minuten, 120 Minuten
EA	Entwurfsarbeit
HA	Hausarbeit
RF	Referat
PA	Projektarbeit (ggf. inkl. Referat)
MP	Mündliche Prüfung
T	Testat
BE	Bericht (ggf. inkl. Referat)
KO	Kolloquium
SWS	Semesterwochenstunden
CP	Credit Points

Bei mehreren durch Schrägstrich (/) getrennten Prüfungsleistungen wird nur **eine** Prüfung durchgeführt.
Die durchzuführende Prüfung wird von der Dozentin/dem Dozenten zu Semesterbeginn festgelegt.

Die Bachelor-Arbeit geht mit einer Wichtung von 10,7 % und das Bachelor-Kolloquium geht mit einer Wichtung von 3,6 % in die Abschlussnote ein.
Alle anderen Module werden nach CP gewichtet und gehen insgesamt mit 85,7 % in die Abschlussnote ein.

Die Wahl der Studienrichtung (SR) Automatisierungstechnik, Internationales Wirtschaftsingenieurwesen/ Automatisierungstechnik
und Erneuerbare Energien erfolgt am Ende des 2. Semesters.

Für die SR Internat. Wirtschaftsingenieurwesen ist eine Durchschnittsnote von mindestens 2,7 aus den Modulen Englisch I + Englisch II erforderlich.

Wirtschaftsingenieurwesen/ Studienrichtung Automatisierungstechnik

Modul	Unit	Empf. Fachsemester	V-Ü-L	SWS	Art/Umfang Prüfungsleistung	Wichtung f. Modulnote	CP
Mathematik I	Mathematik I	1.	2+2+0	4	K120	100	5
	Propädeutikum Mathematik *	1.	0+2+0	2	T		
Physik	Physik	1.	2+1+0	4	K120	100	5
	Physik – Labor	1.	0+0+1		T		
Logistikmanagement		1.	4+0+0	4	K90/RF/HA/PA	100	5
Einführung in die Informatik	Grundlagen der Informatik	1.	2+0+0	4	K120	100	5
	Anwendungsprogrammierung mit Excel	1.	1+0+0				
	Anwendungsprogrammierung mit Excel (Labor)	1.	0+0+1		T		
Englisch I		1.	0+4+0	4	K120	100	5
Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen	Einführung BWL	1.	2+0+0	4	K120	100	5
	Einführung VWL	1.	2+0+0				
Buchführung		2.	4+0+0	4	K120	100	5
Marketing		2.	4+0+0	4	K90/RF/HA/PA	100	5
Elektrotechnik 1	Elektrotechnik 1	2.	2+1+0	3,5	K90	100	5
	Elektrotechnik 1 - Labor	2.	0+0+0,5		T		
Englisch II	English communication 1	2.	0+2+0	4	T		5
	English communication 2	2.	0+2+0		MP	100	
Mathematik II	Mathematik II	2.	2+2+0	4	K120	100	5
	Propädeutikum Mathematik *	2.	0+2+0	2	T		
Programmierung	Programmierung	2./3.	1+0+0	4	E	100	3
	Programmierung - Ü/L Teil 2	3.	0+1+0,5		T		
	Programmierung - Ü/L Teil 1	2.	0+1+0,5		T		2

Kosten- und Leistungsrechnung		3.	4+0+0	4	K120	100	5
Statistik		3.	2+2+0	4	K120	100	5
Unternehmensfinanzierung	Investition	3.	2+0+0	4	K90	100	5
	Finanzierung	3.	2+0+0				
Elektrotechnik 2	Elektrotechnik 2	3.	2+1+0	3,5	K90	100	5
	Elektrotechnik 2 - Labor	3.	0+0+0,5		T		
Modul	Unit	Empf. Fachsemester	V-Ü-L	Präsenzstunden (SWS)	Art/Umfang Prüfungsleistung	Wichtung f. Modulnote	CP
Einführung Fertigungs- / Verfahrenstechnik/ Qualitätsmanagement	Einf. Fertigungs- / Verfahrenstech./ QM	3.	2+1+0	4	K90/ MP	100	5
	Einf. Fertigungs- / Verfahrenstech. -Labor	3.	0+0+1		T		
Projektorientierte und wissenschaftliche Kompetenz	Projektmanagement	3.	2+0+0	4	K90/RF/HA/PA	100	5
	Arbeits-, Präsentations- und Kooperationsmethoden	3.	1+1+0		T		
Konstruktionsmethodik CAD/CAE	Konstruktionsmethodik /CAD/CAE	4.	2+1+0	4	K90/RF/HA/PA	100	5
	CAD/CAE -Labor	4.	0+0+1		T		
Einführung Datenbanksysteme	Einführung Datenbanksysteme	4.	2+1+0	4	E	100	5
	Einf. Datenbanksysteme - Labor	4.	0+0+1		T		
Controlling / Personalmanagement	Personalmanagement	4.	2+0+0	4	K90/RF/HA/PA	50	5
	Controlling	4.	2+0+0		K90/RF/HA/PA	50	
Messtechnik, Sensorik und Aktorik	Messtechnik, Sensorik und Aktorik	4.	2+1+0	4	K90	100	5
	Messtechnik, Sensorik und Aktorik – Labor	4.	0+0+1		T		
Wirtschaftswissenschaftliche BFO/ Teil 1	Laut Angebot**	4.		4	laut Angebot**	laut Angebot**	5
Digitaltechnik	Digitaltechnik	4.	2+1+0	4	K120	100	5
	Digitaltechnik - Labor	4.	0+0+1		T		

Regelungstechnik	Regelungstechnik	5.	2+1+0	4	K120	100	5
	Regelungstechnik -Labor	5.	0+0+1		T		
Steuerungstechnik	Steuerungstechnik	5.	1+2+0	4	K120	100	5
	Steuerungstechnik - Labor	5.	0+0+1		T		
Wirtschaftswissenschaftliche BFO / Teil 2	Laut Angebot**	5.		4	laut Angebot**	laut Angebot **	5
Teamprojekt	Teamprojekt	5.	0+3+0	3	PA	100	5
Umwelttechnik und Arbeitssicherheit	Umwelttechnik und Arbeitssicherheit	5.	2+1+0	4	K90/ MP/ HA	100	5
	Umweltt. und Arbeitssicherh. - Labor	5.	0+0+1		T		
Modul	Unit	Empf. Fachsemester	V-Ü-L	Präsenzstunden (SWS)	Art/Umfang Prüfungsleistung	Wichtung f. Modulnote	CP
Wahlpflichtfach		5.	4+0+0	4	nach Angebot	nach CP****	5
Recht und Steuern	Einführung Recht	6.	2+0+0	4	K90/RF/HA	50	5
	Steuern	6.	2+0+0		K90	50	
Leistungselektronik /Elektrische Antriebe	Leistungselektronik / Elekt. Antriebe	6.	2+1+0	4	K90	100	5
	Leistungselekt. / Elekt. Antr. - Labor	6.	0+0+1		T		
Produktions- und Prozessleittechnik	Produktions- und Prozessleittechnik	6.	3+0+0	4	K90/MP/E	100	5
	Produktions- und Prozessleittechnik-Labor	6	0+0+1		T		
Geschäftsprozessautomatisierung mit ERP-Systemen		6.	2+2+0	4	K90/RF/HA/PA	100	5
Operations Research	Operations Research	6.	2+1+0	4	K90/ MP/ HA	100	5
	Operations Research - Labor	6.	0+0+1		T		
Anlagenautomatisierung		6.	0+3+0	3	E	100	5
Projektwoche	Laut Angebot	1.-6.		1	T		

Gesamt ohne Bachelorprüfung gewichtet nach CP							180
Bachelorpraktikum		7.			T		15
Bachelorabschlussprüfung	Bachelorarbeit	7.			HA		12
	Kolloquium	7.			KO		3
Gesamt							210

**Wirtschaftsingenieurwesen/
Studienrichtung
Internationales
Wirtschaftsingenieurwesen/
Automatisierungstechnik**

Modul	Unit	Empf. Fachsemester	V-Ü-L	SWS	Art/Umfang Prüfungsleistung	Wichtung f. Modulnote	CP
Mathematik I	Mathematik I	1.	2+2+0	4	K120	100	5
	Propädeutikum Mathematik *	1.	0+2+0	2	T		
Physik	Physik	1.	2+1+0	4	K120	100	5
	Physik – Labor	1.	0+0+1		T		
Logistikmanagement		1.	4+0+0	4	K90/RF/HA/PA	100	5
Einführung in die Informatik	Grundlagen der Informatik	1.	2+0+0	4	K120	100	5
	Anwendungsprogrammierung mit Excel	1.	1+0+0		T		
	Anwendungsprogrammierung mit Excel (Labor)	1.	0+0+1				
Englisch I		1.	0+4+0	4	K120	100	5
Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen	Einführung BWL	1.	2+0+0	4	K120	100	5
	Einführung VWL	1.	2+0+0				
Buchführung		2.	4+0+0	4	K120	100	5

Marketing		2.	4+0+0	4	K90/RF/HA/PA	100	5
Elektrotechnik 1	Elektrotechnik 1	2.	2+1+0	3,5	K90	100	5
	Elektrotechnik 1 - Labor	2.	0+0+0,5		T		
Englisch II	English communication 1	2.	0+2+0	4	T		5
	English communication 2	2.	0+2+0		MP	100	
Mathematik II	Mathematik II	2.	2+2+0	4	K120	100	5
	Propädeutikum Mathematik *	2.	0+2+0	2	T		
Programmierung	Programmierung	2./3.	1+0+0	4		100	3
	Programmierung - Ü/L Teil 2	3.	0+1+0,5		T		
	Programmierung - Ü/L Teil 1	2.	0+1+0,5		T		
Kosten- und Leistungsrechnung		3.	4+0+0	4	K120	100	5
Statistik		3.	2+2+0	4	K120	100	5
Unternehmensfinanzierung	Investition	3.	2+0+0	4	K90	100	5
	Finanzierung	3.	2+0+0				
Elektrotechnik 2	Elektrotechnik 2	3.	2+1+0	3,5	K90	100	5
	Elektrotechnik 2 - Labor	3.	0+0+0,5		T		
Modul	Unit	Empf. Fachsemester	V-Ü-L	Präsenzstunden (SWS)	Art/Umfang Prüfungsleistung	Wichtung f. Modulnote	CP
Enviroment / Health / Safety	Enviroment / Health / Safety	3.	2+1+0	4	K90/MP/HA	100	5
	Enviroment / Health / Safety - Labor	3.	0+0+1		T		
Communication for Business and Engineering		3.	0+4+0	4	K120	100	5
Industrial control	Industrial control	4.	2+1+0	4	K120/ MP	100	5
	Industrial control - Labor	4.	0+0+1		T		
Messtechnik, Sensorik und Aktorik	Messtechnik, Sensorik und Aktorik	4.	2+1+0	4	K90	100	5
	Messtechnik, Sensorik und Aktorik – Labor	4.	0+0+1		T		
Wahlpflichtfach	Laut Angebot	4.		4	laut Angebot	nach CP****	5

Controlling / Personalmanagement	Personalmanagement	4.	2+0+0	4	K90/RF/HA/PA	50	5
	Controlling	4.	2+0+0		K90/RF/HA/PA	50	
Einführung Datenbanksysteme	Einführung Datenbanksysteme	4.	2+1+0	4	E	100	5
	Messtechnik, Sensorik und Aktorik – Labor	4.	0+0+1		T		
Scientific Writing and Presentation		4.	0+4+0	4	HA	100	5
Auslandssemester ***	nach Angebot	5.				nach Angebot	30
Automatic Control	Automatic Control	6.	2+1+0	4	K120	100	5
	Automatic Control - Labor	6.	0+0+1		T		
Produktions- und Prozessleittechnik	Produktions- und Prozessleittechnik	6.	3+0+0	4	K90/MP/E	100	5
	Produktions- und Prozessleittechnik-Labor	6	0+0+1		T		
Recht und Steuern	Einführung Recht	6.	2+0+0	4	K90/RF/HA	50	5
	Steuern	6.	2+0+0		K90	50	
Geschäftsprozessautomatisierung mit ERP-Systemen		6.	2+2+0	4	K90/RF/HA/PA	100	5
Operations Research	Operations Research	6.	2+1+0	4	K90/ MP/ HA	100	5
	Operations Research - Labor	6.	0+0+1		T		
Modul	Unit	Empf. Fachsemester	V-Ü-L	Präsenzstunden (SWS)	Art/Umfang Prüfungsleistung	Wichtung f. Modulnote	CP
Team Project		6.	0+3+0	3	PA	100	5
Projektwoche	Laut Angebot	1.-6.		1	T		
Gesamt ohne Bachelorprüfung gewichtet nach CP							180
Bachelorpraktikum		7.			T		15
Bachelorabschlussprüfung	Bachelorarbeit	7.			HA		12
	Kolloquium	7.			KO		3
Gesamt							210

Übersicht über die Zusammensetzung der Modulprüfungen							
Wirtschaftsingenieurwesen / Studienrichtung Erneuerbare Energien							
Modul	Unit	Empf. Fachsemester	V-Ü-L	SWS	Art/Umfang Prüfungsleistung	Wichtung f. Modulnote	CP
Mathematik I	Mathematik I	1.	2+2+0	4	K120	100	5
	Propädeutikum Mathematik *	1.	0+2+0	2	T		
Physik	Physik	1.	2+1+0	4	K120	100	5
	Physik – Labor	1.	0+0+1		T		
Logistikmanagement		1.	4+0+0	4	K90/RF/HA/PA	100	5
Einführung in die Informatik	Grundlagen der Informatik	1.	2+0+0	4	K120	100	5
	Anwendungsprogrammierung mit Excel	1.	1+0+0				
	Anwendungsprogrammierung mit Excel (Labor)	1.	0+0+1		T		
Englisch I		1.	0+4+0	4	K120	100	5
Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen	Einführung BWL	1.	2+0+0	4	K120	100	5
	Einführung VWL	1.	2+0+0				
Buchführung		2.	4+0+0	4	K120	100	5
Marketing		2.	4+0+0	4	K90/RF/HA/PA	100	5
Elektrotechnik 1	Elektrotechnik 1	2.	2+1+0	3,5	K90	100	5
	Elektrotechnik 1 - Labor	2.	0+0+0,5		T		
Englisch II	English communication 1	2.	0+2+0	4	T		5
	English communication 2	2.	0+2+0		MP	100	

Mathematik II	Mathematik II	2.	2+2+0	4	K120	100	5
	Propädeutikum Mathematik *	2.	0+2+0	2	T		
Programmierung	Programmierung	2./3.	1+0+0	4		100	3
	Programmierung - Ü/L Teil 2	3.	0+1+0,5		T		
	Programmierung - Ü/L Teil 1	2.	0+1+0,5		T		2
Kosten- und Leistungsrechnung		3.	4+0+0	4	K120	100	5
Statistik		3.	2+2+0	4	K120	100	5
Unternehmensfinanzierung	Investition	3.	2+0+0	4	K90	100	5
	Finanzierung	3.	2+0+0				
Elektrotechnik 2	Elektrotechnik 2	3.	2+1+0	3,5	K90	100	5
	Elektrotechnik 2 - Labor	3.	0+0+0,5		T		
Modul	Unit	Empf. Fachsemester	V-Ü-L	Präsenzstunden (SWS)	Art/Umfang Prüfungsleistung	Wichtung f. Modulnote	CP
Nachhaltiges Wirtschaften	Nachhaltiges Wirtschaften	3.	2+1+0	4	K90/ MP/ HA	100	5
	Nachhaltiges Wirtschaften - Labor	3.	0+0+1		T		
Projektorientierte und wissenschaftliche Kompetenz	Projektmanagement	3.	2+0+0	4	K90/RF/HA/PA	100	5
	Arbeits-, Präsentations- und Kooperationsmethoden	3.	1+1+0		T		
Digital- und Steuerungstechnik	Digital- und Steuerungstechnik	4.	1+2+0	4	K120/ MP	100	5
	Digital- und Steuerungstechnik- Labor	4.	0+0+1		T		
Einführung Datenbanksysteme	Einführung Datenbanksysteme	4.	2+1+0	4	E	100	5
	Einf. Datenbanksysteme - Labor	4.	0+0+1		T		
Messtechnik, Sensorik und Aktorik	Messtechnik, Sensorik und Aktorik	4.	2+1+0	4	K90	100	5
	Messtechnik, Sensorik und Aktorik – Labor	4.	0+0+1		T		

Wirtschaftswissenschaftliche BFO/ Teil 1	Laut Angebot**	4.		4	laut Angebot**	laut Angebot**	5
Konstruktionsmethodik CAD/CAE	Messtechnik, Sensorik und Aktorik – Labor	4.	2+1+0	4	K90/RF/HA/PA	100	5
	CAD/CAE -Labor	4.	0+0+1		T		
Controlling / Personalmanagement	Personalmanagement	4.	2+0+0	4	K90/RF/HA/PA	50	5
	Controlling	4.	2+0+0		K90/RF/HA/PA	50	
Regelungstechnik	Regelungstechnik	5.	2+1+0	4	K120	100	5
	Regelungstechnik -Labor	5.	0+0+1		T		
Wirtschaftswissenschaftliche BFO / Teil 2	Laut Angebot**	5.		4	laut Angebot**	laut Angebot **	5
Wind- / Wasserkraft	Wind- / Wasserkraft	5.	2+1+0	4	K120	100	5
	Wind- / Wasserkraft - Labor	5.	0+0+1		T		
Energiewirtschaftliche Grundlagen	Energierrechtliche Grundlagen	5.	2+0+0	4	K90/ MP/ HA	50	2,5
	Energiehandel	6.	2+0+0		K90/ MP/ HA	50	2,5
Teamprojekt	Teamprojekt	5.	0+1,5+0	3	T		2,5
	Teamprojekt	6.	0+1,5+0		PA	100	2,5
Energie aus Biomasse	Energie aus Biomasse	5.	2+1+0	4	K120/ MP/ HA	100	5
	Energie aus Biomasse - Labor	5.	0+0+1		T		
Modul	Unit	Empf. Fachsemester	V-Ü-L	Präsenzstunden (SWS)	Art/Umfang Prüfungsleistung	Wichtung f. Modulnote	CP
Energieeffizienz (Gebäude und Anlagen)	Energieeffizienz	5.	2+1+0	4	K90/RF/HA/MP	100	5
	Energieeffizienz- Labor	5.	0+0+1		T		
Energieumwandlung und -speicherung	Energieumwandl. und -speicherung	6.	2+1+0	4	K120	100	5
	Energieumw. u. -speicherung - Labor	6.	0+0+1		T		
Solarthermie / Photovoltaik	Solarthermie -Labor	6.	0+0+0,5	4	T		5
	Solarthermie	6.	1,5+0+0		K120/MP/HA	100	

	Photovoltaik	6.	1,5+0+0				
	Photovoltaik - Labor	6.	0+0+0,5		T		
Recht und Steuern	Einführung Recht	6.	2+0+0	4	K90/RF/HA	50	5
	Steuern	6.	2+0+0		K90	50	
Bachelorpraktikum							
Bachelor-Abschlussprüfung		6.	2+2+0	4	K90/RF/HA/PA		5
Energiemanagement	Energiemanagement	6.	1+0+0	4	K120/RF/HA/MP		5
	Energienetze	6.	2+0+0				
	Energiemanagement (Labor)	6.	0+0+1		T		
Projektwoche	Laut Angebot	1.-6.		1	T		
Gesamt ohne Bachelorprüfung gewichtet nach CP							180
Bachelorpraktikum		7.			T		15
Bachelorabschlussprüfung	Bachelorarbeit	7.			HA		12
	Kolloquium	7.			KO		3
Gesamt							210

Das Testat kann durch einen bestandenen Einstufungstest am Semesteranfang oder durch erfolgreichen Besuch der Veranstaltung erlangt werden.

****Wirtschaftswissenschaftliche Berufsfeldorientierungen (eine muss belegt werden), Prüfungsleistungen und Ermittlung der Modulnote wie FB W:**

Controlling	Aufbau entsprechend Fachbereich Wirtschaftswissenschaften
B2B-Management	
Veränderungsmanagement	
Logistikmanagement	

*** Es sind Veranstaltungen aus den ingenieurwissenschaftlichen und/oder betriebswirtschaftlichen sowie integrativen Fächern zu wählen.
Zur Ermittlung der Modulnote für das Auslandssemester erfolgt die Wichtung der Unit-Prüfungen nach CP.

**** Werden mehrere Wahlpflichtfächer (Units) gewählt, so erfolgt die Wichtung der Unit-Prüfungen für die Modulnote nach CP.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats der Hochschule Harz vom 06.02.2013 sowie des Senats vom 25.09.2013.

Wernigerode, den 11.10.2013

Der Rektor
der Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften, Wernigerode

Studienordnung für den Bachelor-Studiengang
„Verwaltungsmanagement/eGovernment“
am Fachbereich Verwaltungswissenschaften

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Studienaufnahme
- § 4 Regelstudienzeit und Studiumumfang
- § 5 Arten der Lehrveranstaltungen
- § 6 Studienplan
- § 7 Prüfungsleistungen
- § 8 Status der Module
- § 9 Bachelorarbeit
- § 10 Anwendung und Inkrafttreten

Anhang: Studienplan Bachelor-Studiengang Verwaltungsmanagement/eGovernment

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) vom 20.12.2012, für den Bachelor-Studiengang **Verwaltungsmanagement/eGovernment** Inhalt und Aufbau des Studiums.

§ 2 Ziel des Studiums

- (1) Ziel des Studiums im Studiengang **Verwaltungsmanagement/eGovernment** ist es, wissenschaftliche Fertigkeiten und gründliche Fachkenntnisse zu vermitteln und den Erwerb eines Bachelor zu ermöglichen, mit dem die Fähigkeiten zur Erarbeitung und Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse nachgewiesen werden.
- (2) Nach bestandener **Bachelorabschlussprüfung** verleiht die Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH), den akademischen Grad "Bachelor of Arts".

§ 3 Studienaufnahme

Das Studium im Bachelor-Studiengang **Verwaltungsmanagement/eGovernment** kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4 Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich des praktischen Studiensemester im Umfang von einem Semester und der **Bachelorabschlussprüfung** sieben Semester.
- (2) Die Regelstudienzeit setzt sich wie folgt zusammen:
 - eine Foundation Phase mit drei Semestern
 - ein Praxissemester
 - eine Major-Phase von zwei Semestern,
 - eine Bachelor-Phase von einem Semester, die das Bachelor-Praktikum, das Begleitseminar, die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit und das Kolloquium beinhaltet.
- (3) Im vierten Studiensemester ist ein Praktikum von mindestens 26 Wochen Umfang zu absolvieren. Das Nähere regelt die Praktikumsordnung.
- (4) Das Studium schließt mit der bestandenen **Bachelorabschlussprüfung** ab.
- (5) Die Prüfungsanforderungen werden in der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) geregelt.

§ 5 Arten der Lehrveranstaltungen

- (1) Lehrveranstaltungen werden in Form von Vorlesungen und Übungen sowie von Seminaren, Projekten und Exkursionen angeboten.
- (2) Vorlesungen vermitteln für einen größeren Teilnehmerkreis in systematischer Form Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden des jeweiligen Fachgebietes.
- (3) Übungen sind Lehrveranstaltungen unter Verarbeitung und Vertiefung des Lehrstoffes in theoretischer und praktischer Anwendung mit begrenzter Teilnehmerzahl. Sie dienen der Einübung und Anwendung des vermittelten Wissens. Laborveranstaltungen als Übungen dienen der Einübung und Vertiefung des Lehrstoffes bzw. Einarbeitung in diverse Softwareapplikationen und Einübung praktischer Fähigkeiten in kleinen Gruppen und sollen das selbständige Bearbeiten wissenschaftlicher Aufgaben fördern.
- (4) Ein Projekt fasst Veranstaltungen mit verschiedenen Inhalten unter dem Gesichtspunkt des Projektgedankens zusammen. Exkursionen sind Studienfahrten unter Leitung von Lehrenden.

§ 6 Studienplan

- (1) Der Studienplan regelt die Zuordnung der Credits zu Modulen, die Zusammensetzung der Bachelorprüfung, die Bestandteile der Module, die Berechnung der Modulnoten sowie die Bildung der Bachelorabschlussnote.
- (2) Der Studienplan kann verpflichtende Studienleistungen und Prüfungsleistungen vorsehen, die mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden.
- (3) Es wird den Studierenden empfohlen, bei der Festlegung ihres Semesterwochenplanes den Studienplan zugrunde zu legen. Zur Erreichung des Ausbildungsziels wird die Anwesenheit des Studierenden in allen Lehrveranstaltungen empfohlen.

§ 7 Prüfungsleistungen

Für das Erbringen der Prüfungsleistungen gilt die Prüfungsordnung für die Bachelor-studiengänge an der Hochschule Harz (FH).

§ 8 Status der Module

- (1) Alle Module, die in der tabellarischen Übersicht im Anhang dieser Ordnung angeboten werden, sind entweder Pflicht- oder Wahlmodule.
- (2) Pflichtmodule sind die Module, die innerhalb des Studienganges für alle Studenten verbindlich sind und mit einer Prüfungsleistung abschließen.
- (3) Wahlmodule sind Veranstaltungen des Studienganges, die alternativ angeboten werden. Sie sind in dem jeweils vorgegebenen Umfang zu belegen und mit einer Prüfungsleistung abzuschließen.
- (4) Zusatzleistungen des Studienganges, die für die Erreichung des Studienzieles nicht verbindlich vorgeschrieben sind, können aus dem Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden. Werden Prüfungsleistungen erbracht, so können diese zusätzlich als Anlage zum Zeugnis online beantragt werden.

§ 9 Bachelorarbeit

Der Bearbeitungszeitraum für die Bachelorarbeit beginnt mit der Ausgabe der Aufgabenstellung und beträgt 12 Wochen. Das Thema, die Aufgabenstellung und der Umfang der Arbeit müssen so gestellt sein, dass der Bearbeitungszeitraum und der Arbeitsaufwand eingehalten werden können. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern.

§ 10 Anwendung und Inkrafttreten

- (1) Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, auf die die Prüfungsordnung für den Studiengang **Verwaltungsmanagement/eGovernment** Anwendung findet.
- (2) Die Studienordnung tritt durch Beschlüsse des FBR des FB **Verwaltungswissenschaften** vom **26.06.2013** und des Akademischen Senats am **25.09.2013** ab dem **Wintersemester 2013/2014** in Kraft.

Anhang zur Studienordnung: Studienplan Bachelor-Studiengang **Verwaltungsmanagement/e-Government**
Stand

Modulbezeichnung	Modul-Code Modul-Nr.	Unit-Bezeichnung	Unit-Code. Unit-Nr.	Prüfungs- form	Credit- Points	Empf. Sem.	Präsenz- stunden	Anteil an Modul- note	Anteil an Gesamt- note
Verwaltungswissenschaften	GGM01 10001	Einführung in die Verwaltungswissenschaften	GGM0101 10250	K(90)	5	1	2	60	2
		Wissenschaftliches Arbeiten: Verwaltung und IT	GGM0103 10273	HA		1	2	40	
Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften	GGM02 10002	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	GGM0201 10252	K(120)	5	1	2	100	2
		Volkswirtschaftslehre	GGM0202 10253			1	2		
Grundlagen des Rechts	GGM13 10013	Methoden der Rechtsanwendung	GGM1301 10274	K(120)	5	1	2	100	2
		Einführung in das Privatrecht (Bürgerliches Recht)	GGM1302 10263			1	2		
Politische Akteure und Institutionen	GML12 10040	Politisch-administrative Systeme	GML1201 10260	K(120)/HA	5	1	2	100	2
		Governance und Public Management	GML1202 10309			2	2		
Sprache	GGM05 10005	Englisch (A2)	GGM0502 10306	K(120)/RF/ HA/MP	5	1	2	100	2
		Englisch (B1)	GGM0503 10307			2	2		
Einführung in das E-Government	EGOV24 10143	Einführung in das E-Government	EGOV2401	HA	5	1	4	100	2
Webengineering I	EGOV03 10122	Medien- und Webengineering I	EGOV0301	EÜ	5	1	4	100	2
Sozialwissenschaften	GGM06 10006	Theorien der Sozialforschung	GGM0603 10275	HA/RF/ K(90)	5	2	2	100	2
		Empirische Sozialforschung	GGM0604			2	2		

Modulbezeichnung	Modul-Code Modul-Nr.	Unit-Bezeichnung	Unit-Code. Unit-Nr.	Prüfungs- form	Credit- Points	Empf. Sem.	Präsenz- stunden	Anteil an Modul- note	Anteil an Gesamt- note
			10276						
Grundlagen des öffentlichen Rechts	GGM03 10003	Allgemeines Verwaltungsrecht	GGM0301 10254	K(120)	5	2	2	100	2
		Verfassungsrecht	GGM0302 10255			2	2		
Grundlagen des betrieblichen Rechnungswesens	GGM12 10012	Kosten- und Leistungsrechnung	GGM1201 10271	K(120)	5	2	2	100	2
		Bilanz, Buchführung, Jahresabschluss	GGM1202 10272			2	2		
Verwaltungsmanagement	EGOV12 10129	Organisationsmanagement	EGOV1201 10390	RF/HA	5	2	2	100	2
		Prozessmanagement	EGOV1202 10391			2	2		
Rechnernetze	EGOV04 10148	Mathematik	EGOV0201 10121	K(120)	5	2	4	50	4
		Rechnernetze	EGOV0401 2830	K(120)		2	4	50	
Marketing	GGM11 10011	Marketingplanung und -umsetzung	GGM1101 10269	RF/HA/ K(120)	5	3	2	100	2
		Beschaffung und Vergaberecht	GGM1102 10270			3	2		
Personalwesen	GGM10 10010	Personalmanagement	GGM1001 10267	RF/MP/ K(120)	5	3	2	100	2
		Arbeitsrecht/Öffentliches Dienstrecht	GGM1002 10268			3	2		
Datenmanagement	EGOV11 1910	Einführung in Datenbanksysteme	EGOV1101	EÜ	5	3	4	100	2
Modellierung und Informationssysteme (ERP)	EGOV25 10144	Systemanalyse und Modellierung	EGOV2501 10380	RF <u>und</u> HA	5	3	2	80	2
		ERP-Systeme, Einführung	EGOV2502			3	2	20	

Modulbezeichnung	Modul-Code Modul-Nr.	Unit-Bezeichnung	Unit-Code. Unit-Nr.	Prüfungs- form	Credit- Points	Empf. Sem.	Präsenz- stunden	Anteil an Modul- note	Anteil an Gesamt- note
			10381						
IT-Security	EGOV26 10146	IT-Security	EGOV2601	K(120)	5	3	4	100	2
Grundlagen der IT- Organisation	EGOV27 10145	Fachverfahrensorganisation	EGOV2701 10382	K(120)	5	3	3	100	2
		IT-Management	EGOV2702 10383			3	2		
Praktikum	EGOV09 10037	Praktikum	EGOV0901	BE	25	4	-	100	4
Praxisbegleitseminar	EGOV10 10038	Praxisbegleitseminar	EGOV1001	KO	5	4	4	100	3
Wahlmodul 1 ¹	Auswahl	Teil 1/1	Siehe ¹	RF/HA	10	5	4	40	9
		Teil 1/2		PA/K(240)		6	4	60	
Wahlmodul 2 ¹	Auswahl	Teil 2/1	Siehe ¹	RF/HA	10	5	4	40	9
		Teil 2/2		PA/K(240)		6	4	60	
Semesterübergreifendes Projekt	EGOV19 10059	Semesterübergreifendes Projekt	EGOV1901 10332	PA/RF	10	5	4	100	10
			EGOV1902 10333			6	4		
		Projektwoche ²	EGOV1903 10334	SL		1-6	1	0	
IT- und Medienrecht	EGOV14 10130	IT- und Medienrecht	EGOV1401	K(120)	5	5	4	100	2
Webengineering II	EGOV08 10126	Medien- und Webengineering II	EGOV0801	EÜ	5	5	4	100	2
Geodatenmanagement	EGOV05 10123	Geodatenmanagement	EGOV0501	EÜ	5	5	4	100	2

Modulbezeichnung	Modul-Code Modul-Nr.	Unit-Bezeichnung	Unit-Code. Unit-Nr.	Prüfungs- form	Credit- Points	Empf. Sem.	Präsenz- stunden	Anteil an Modul- note	Anteil an Gesamt- note
Aktuelle Themen des E-Government	EGOV27 10147	Aktuelle Themen des E-Government	EGOV2701	RF <u>und</u> HA	5	6	4	100	2
Web-Services und –Infrastrukturen	EGOV16 1961	Web-Services und –Infrastrukturen	EGOV1601	K(90)	5	6	3	100	2
Wissensmanagement und Kommunikation	EGOV15 10131	Wissensmanagement und Kommunikation	EGOV1501	RF/HA	5	6	4	100	2
Bachelor-Praktikum	EGOV20 10056	Bachelor-Praktikum	EGOV2001	BE	13	7	0	100	0
Bachelor-Seminar	EGOV21 10057	Bachelor-Seminar	EGOV2101	RF	5	7	2	100	2
Bachelorabschlussprüfung	1930	Bachelor-Arbeit	EGOV2201 8000	BA	10	7	0	100	11
		Bachelor-Kolloquium	EGOV2202 8010	KO	2	7	0	100	2
Gesamt					210		130		100 %

Abkürzungen:

- K = Klausur (90, 120, 180 oder 240 Minuten)
- BE = Bericht
- HA = Hausarbeit
- RF = Referat
- PA = Projektarbeit
- EÜ = Entwurfsübung
- MP = Mündliche Prüfung
- BA = Bachelor-Arbeit
- KO** = Kolloquium
- SL = Studienleistung (sonstiger Leistungsnachweis)
- GGM = Gemeinsame Grundmodule aller Studiengänge am Fachbereich Verwaltungswissenschaften
- GML = Gemeinsame Grundmodule der Laufbahnstudiengänge
- OEV = Module des Studiengangs Öffentliche Verwaltung

VOE = Module des Studiengangs Verwaltungsökonomie
EGOV = Module des Studiengangs Verwaltungsmanagement/eGovernment
EVM = Module des Studiengangs Europäisches Verwaltungsmanagement

Module und Credits

Im modular aufgebauten Studiengang werden die Module i.d.R. nach einem Semester oder nach einem Studienjahr mit einer Prüfung (Klausur/Hausarbeit/Referat/Projektarbeit/Mündliche Prüfung) und/oder einem sonstigen Leistungsnachweis (Studienleistung) abgeschlossen.

¹ Die Studierenden müssen zwei Vertiefungsrichtungen wählen, folgende Vertiefungsrichtungen sind möglich:

Vertiefungsrichtung - IT-Management und Projektmanagement; Vertiefungsrichtung – Strategisches Informations- und Wissensmanagement

Vertiefungsrichtung - Geogovernment und räumliche Informationsverarbeitung; Vertiefungsrichtung - Vernetzte Verwaltung und Verwaltungsprozesse.

² Spätestens bei Anmeldung zur Bachelor-Arbeit muss ein Projektwochenschein (Studienleistung) im Umfang von 1 SWS erbracht worden sein.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Verwaltungswissenschaften vom 26.06.2013 sowie des Senats vom 25.09.2013.

Wernigerode, den 11.10.2013

Der Rektor
der Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften, Wernigerode

Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften
Wernigerode

Studienordnung für den Bachelor-Studiengang
Verwaltungsökonomie
am Fachbereich Verwaltungswissenschaften

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Studienaufnahme
- § 4 Regelstudienzeit und Studiumumfang
- § 5 Arten der Lehrveranstaltungen
- § 6 Studienplan
- § 7 Prüfungsleistungen
- § 8 Status der Module
- § 9 Bachelorarbeit
- § 10 Anwendung und Inkrafttreten

Anhang: Studienplan Bachelor-Studiengang Verwaltungsökonomie

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH), vom **20.12.2012**, für den Bachelor-Studiengang Verwaltungsökonomie Inhalt und Aufbau des Studiums.

§ 2 Ziel des Studiums

- (1) Ziel des Studiums im Studiengang Verwaltungsökonomie ist es, wissenschaftliche Fertigkeiten und gründliche Fachkenntnisse zu vermitteln und den Erwerb eines Bachelors zu ermöglichen, mit dem die Fähigkeiten zur Erarbeitung und Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse nachgewiesen werden.
- (2) Nach bestandener **Bachelorabschlussprüfung** verleiht die Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH), den akademischen Grad "Bachelor of Arts".

§ 3 Studienaufnahme

Das Studium im Bachelor-Studiengang Verwaltungsökonomie kann im Wintersemester und im Sommersemester aufgenommen werden.

§ 4 Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich des praktischen Studienseesters im Umfang von einem Semester und der **Bachelorabschlussprüfung** sieben Semester.
- (2) Die Regelstudienzeit setzt sich wie folgt zusammen:
 - eine Foundation-Phase mit drei Semestern,
 - ein Praxissemester,
 - eine Major-Phase von zwei Semestern,
 - eine Bachelor-Phase von einem Semester, die das Bachelor-Praktikum, das Begleitseminar, die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit und das Kolloquium beinhaltet.
- (3) Im 4. Semester ist ein Praktikum von mindestens 26 Wochen Umfang zu absolvieren. Das Nähere regelt die Praktikumsordnung.
- (4) Das Studium schließt mit der bestandenen **Bachelorabschlussprüfung** ab.
- (5) Die Prüfungsanforderungen werden in der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) geregelt.

§ 5 Arten der Lehrveranstaltungen

- (1) Lehrveranstaltungen werden in Form von Vorlesungen und Übungen sowie von Seminaren, Projekten und Exkursionen angeboten.
- (2) Vorlesungen vermitteln für einen größeren Teilnehmerkreis in systematischer Form Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden des jeweiligen Fachgebietes.
- (3) Übungen sind Lehrveranstaltungen unter Verarbeitung und Vertiefung des Lehrstoffes in theoretischer und praktischer Anwendung mit begrenzter Teilnehmerzahl. Sie dienen der Einübung und Anwendung des vermittelten Wissens.
- (4) Ein Projekt fasst Veranstaltungen mit verschiedenen Inhalten unter dem Gesichtspunkt des Projektgedankens zusammen. Exkursionen sind Studienfahrten unter Leitung von Lehrenden.

§ 6 Studienplan

- (1) Der Studienplan regelt die Zuordnung der Credits zu Modulen, die Zusammensetzung der Bachelorprüfung, die Bestandteile der Module, die Berechnung der Modulnoten sowie die Bildung der Bachelorabschlussnote.
- (2) Der Studienplan kann verpflichtende Studienleistungen und Prüfungsleistungen vorsehen, die mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden.
- (3) Es wird den Studierenden empfohlen, bei der Festlegung ihres Semesterwochenplanes den Studienplan zugrunde zu legen. Zur Erreichung des Ausbildungsziels wird die Anwesenheit des Studierenden in allen Lehrveranstaltungen empfohlen.

§ 7 Prüfungsleistungen

Für das Erbringen der Prüfungsleistungen gilt die Prüfungsordnung für die Bachelor-studiengänge an der Hochschule Harz (FH).

§ 8 Status der Module

- (1) Alle Module, die in der tabellarischen Übersicht im Anhang dieser Ordnung angeboten werden, sind entweder Pflicht- oder Wahlmodule.
- (2) Pflichtmodule sind die Module, die innerhalb des Studienganges für alle Studierenden verbindlich sind und mit einer Prüfungsleistung abschließen.
- (3) Wahlmodule sind Veranstaltungen des Studienganges, die alternativ angeboten werden. Sie sind in dem jeweils vorgegebenen Umfang zu belegen und mit einer Prüfungsleistung abzuschließen.
- (4) Zusatzleistungen des Studienganges, die für die Erreichung des Studienzieles nicht verbindlich vorgeschrieben sind, können aus dem Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden. Werden Prüfungsleistungen erbracht, so können diese zusätzlich als Anlage zum Zeugnis online beantragt werden.

§ 9 Bachelorarbeit

Der Bearbeitungszeitraum für die Bachelorarbeit beginnt mit der Ausgabe der Aufgabenstellung und beträgt 12 Wochen. Das Thema, die Aufgabenstellung und der Umfang der Arbeit müssen so gestellt sein, dass der Bearbeitungszeitraum und der Arbeitsaufwand eingehalten werden können. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern.

§ 10 Anwendung und Inkrafttreten

- (1) Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, auf die die Prüfungsordnung für den Studiengang Verwaltungsökonomie Anwendung findet.
- (2) Die Studienordnung tritt durch Beschlüsse des FBR des FB Verwaltungswissenschaften vom 26.06.2013 und des Akademischen Senats am 25.09.2013 ab dem Wintersemester 2013/2014 in Kraft.

**Anhang zur Studienordnung: Studienplan Bachelor-Studiengang Verwaltungsökonomie
Stand**

Modulbezeichnung	Modul-Code Modul-Nr.	Unit-Bezeichnung	Unit-Code Unit-Nr.	Prüfungs- form	Credit- Points	Empf. Sem.	Präsenz- stunden	Anteil an Modul- note	Anteil an Gesamt- note
Verwaltungswissenschaften	GGM01 10001	Einführung in die Verwaltungswissenschaften	GGM0101 10250	K(90)	5	1	2	60	2
		Wissenschaftliches Arbeiten: Verwaltung und IT	GGM0103 10273	HA		1	2	40	
Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften	GGM02 10002	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	GGM0201 10252	K(120)	5	1	2	100	2
		Volkswirtschaftslehre	GGM0202 10253			1	2		
Grundlagen des öffentlichen Rechts	GGM03 10003	Allgemeines Verwaltungsrecht	GGM0301 10254	K(120)	5	1	2	100	2
		Verfassungsrecht	GGM0302 10255			1	2		
Europa	GGM04 10004	Europarecht	GGM0401 10256	K(120)/ RF/HA	5	1	2	100	2
		Politik in Europa	GGM0402 10257			1	2		
Sprache	GGM05 10005	Englisch (A2)	GGM0502 10306	K(120)/RF/HA/MP	5	1	2	100	2
		Englisch (B1)	GGM0503 10307			2	2		
Grundlagen des Rechts	GGM13 10013	Methoden der Rechtsanwendung	GGM1301 10274	K(120)	5	1	2	100	2
		Einführung in das Privatrecht	GGM1302 10263			1	2		
Sozialwissenschaften	GGM06 10006	Theorien der Sozialforschung	GGM0603 10275	K(120)/ RF/HA	5	2	2	100	2
		Empirische Sozialforschung	GGM0604 10276			2	2		
Grundlagen des betrieblichen Rechnungswesens	GGM12 10012	Kosten- und Leistungsrechnung	GGM1201 10271	K(120)	5	2	2	100	2
		Bilanz, Buchführung, Jahresabschluss	GGM1202 10272			2	2		

Modulbezeichnung	Modul-Code Modul-Nr.	Unit-Bezeichnung	Unit-Code Unit-Nr.	Prüfungs- form	Credit- Points	Empf. Sem.	Präsenz- stunden	Anteil an Modul- note	Anteil an Gesamt- note
Privatrecht	GML11 10039	BGB I	GML1101 10304	K(120)	5	2	2	100	2
		BGB II	GML1102 10305			2	2		
Politische Akteure und Institutionen	GML12 10040	Politisch-administrative Systeme	GML1201 10260	RF/HA K(120)	5	1	2	100	2
		Governance und Public Management	GML1202 10309			2	2		
Kommunale Verwaltung und Wirtschaft	GML01 10030	Kommunalverfassungsrecht	GML0101 10290	K(120)	5	2	2	100	2
		Kommunalwirtschaft und interkommunale Zusammenarbeit	GML0102 10291			2	2		
Ordnungs- und Planungsrecht	GML03 10032	Bau- und Umweltrecht	GML0301 10294	K(120)	5	2	2	100	2
		Polizei- und Ordnungsrecht	GML0302 10295			2	2		
Personalwesen	GGM10 10010	Personalmanagement	GGM1001 10267	RF/MP/ K(120)	5	3	2	100	2
		Arbeitsrecht/Öffentliches Dienstrecht I	GGM1002 10268			3	2		
Marketing	GGM11 10011	Marketingplanung und -umsetzung	GGM1101 10269	RF/HA/ K(9120)	5	3	2	100	2
		Beschaffung und Vergaberecht	GGM1102 10270			3	2		
Finanzmanagement	GML04 10033	Investition und Finanzierung, finanzmathematische Grundlagen, Methoden und Fallstudien	GML0401 10296	K(120)	5	3	4	100	2
Psychologie	GML05 10034	Organisations- und Sozialpsychologie	GML0501 10297	RF/HA/MP	5	3	2	100	2
		Sozialkompetenz in der Anwendung	GML0502 10298			3	2		
Öffentliche Finanzwirtschaft	GML06 10035	Haushaltsplanung und -ausführung	GML0601 10299	K(120)	5	3	2	100	2

Modulbezeichnung	Modul-Code Modul-Nr.	Unit-Bezeichnung	Unit-Code Unit-Nr.	Prüfungs- form	Credit- Points	Empf. Sem.	Präsenz- stunden	Anteil an Modul- note	Anteil an Gesamt- note
		Finanzausgleichs- und Abgabenrecht	GML0602 10300			3	2		
Privates Wirtschaftsrecht	GML07 10036	Gesellschaftsrecht	GML0701 10301	K(120)	5	3	2	100	2
		Handelsrecht	GML0702 10302			3	2		
Praktikum	GML08 10037	Praktikum	GML0801 10303	BE	25	4		100	4
Praxisbegleitseminar	GML09 10038	Praxisbegleitseminar	GML0901 10304	KO	5	4	4	100	3
Grundlagen des Controlling	VOE03 10070	Grundlagen des Controlling in der öffentlichen Verwaltung	VOE0301 10350	K(120)/RF/HA	5	5	2	100	3
		English for Finance and Controlling	VOE0302 10351			5	2		
Semesterübergreifendes Projekt	VOE04 10059	Semesterübergreifendes Projekt	VOE0401 10332	PA	10	5	4	100	10
			VOE0402 10333			6	4		
		Projektwoche ²	VOE0403 3709	SL		1-6	1	0	
Wahlmodul 1 ¹	Auswahl 10071	Teil 1/1	Siehe ¹	RF/HA	10	5	4	40	10
		Teil 1/2		PA/K(240)		6	4	60	
Wahlmodul 2 ¹	Auswahl 10072	Teil 2/1	Siehe ¹	RF/HA	10	5	4	40	10
		Teil 2/2		PA/K(240)		6	4	60	
Praktikum	VOE07 10054	Praktikum	VOE0701 10326	HA/BE	15	5	0	100	3
			VOE0702 10329			6	0		

Modulbezeichnung	Modul-Code Modul-Nr.	Unit-Bezeichnung	Unit-Code Unit-Nr.	Prüfungs- form	Credit- Points	Empf. Sem.	Präsenz- stunden	Anteil an Modul- note	Anteil an Gesamt- note
Verwaltungslehre	VOE08 10074	Verwaltungsbetriebslehre	VOE0801 10355	HA	5	5	2	100	3
		Verwaltungssoziologie und -politologie	VOE0802 10356			6	2		
Arbeits- und Dienstrecht	VOE09 10075	Arbeitsrecht II	VOE0901 10357	K(240)	5	6	2	100	3
		Öffentliches Dienstrecht II	VOE0902 10358			6	2		
Bachelor-Praktikum	VOE10 10056	Bachelor-Praktikum	VOE1001 10359	BE	13	7	0	100	0
Bachelor-Seminar	VOE11 10057	Bachelor-Seminar	VOE1101 10360	RF	5	7	2	100	2
Bachelorabschlussprüfung	1930	Bachelor-Arbeit	VOE1201 8000	BA	10	7	0	100	11
		Bachelor-Kolloquium	VOE1301 8010	KO	2	7	0	100	2
Gesamt					210		115		100

Abkürzungen:

- K = Klausur (90, 120, 180 oder 240 Minuten)
- BE = Bericht
- HA = Hausarbeit
- RF = Referat
- PA = Projektarbeit
- EÜ = Entwurfsübung
- MP = Mündliche Prüfung
- BA = Bachelor-Arbeit
- KO = Kolloquium
- SL = Studienleistung (sonstiger Leistungsnachweis)
- GGM = Gemeinsame Grundmodule aller Studiengänge am Fachbereich Verwaltungswissenschaften
- GML = Gemeinsame Grundmodule der Laufbahnstudiengänge
- OEV = Module des Studiengangs Öffentliche Verwaltung
- VOE = Module des Studiengangs Verwaltungsökonomie
- EGOV = Module des Studiengangs Verwaltungsmanagement/eGovernment
- EVM = Module des Studiengangs Europäisches Verwaltungsmanagement

Module und Credits

Im modular aufgebauten Studiengang werden die Module i.d.R. nach einem Semester oder nach einem Studienjahr mit einer Prüfung (Klausur/Hausarbeit/Referat/Projektarbeit/Mündliche Prüfung) und/oder einem sonstigen Leistungsnachweis (Studienleistung) abgeschlossen

¹ Die Studierenden müssen zwei Vertiefungsrichtungen wählen, folgende Vertiefungen sind möglich:

Vertiefungsrichtung – Controlling/Finanzmanagement, Vertiefungsrichtung - Marketing.

Vertiefungsrichtung – Personal- und Dienstleistungsmanagement, Vertiefungsrichtung –Wirtschaftsförderung/Standortentwicklung.

²Spätestens bei Anmeldung zur Bachelor-Arbeit muss ein Projektwochenschein (Studienleistung) im Umfang von 1 SWS erbracht worden sein.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Verwaltungswissenschaften vom 26.06.2013 sowie des Senats vom 25.09.2013.

Wernigerode, den 11.10.2013

Der Rektor
der Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften, Wernigerode

Studienordnung für den Bachelor-Studiengang
„Europäisches Verwaltungsmanagement“
am Fachbereich Verwaltungswissenschaften

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Studienaufnahme
- § 4 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 5 Arten der Lehrveranstaltungen
- § 6 Integriertes Auslandsstudium und praktisches Auslandssemester
- § 7 Studienplan
- § 8 Prüfungsleistungen
- § 9 Status der Module
- § 10 Bachelorarbeit
- § 11 Anwendung und Inkrafttreten

Anhang: Studienplan Bachelor-Studiengang Europäisches Verwaltungsmanagement

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) vom 20.12.2012, für den Bachelor-Studiengang Europäisches Verwaltungsmanagement Inhalt und Aufbau des Studiums.

§ 2 Ziel des Studiums

- (1) Ziel des Studiums im Studiengang Europäisches Verwaltungsmanagement ist es, wissenschaftliche Fertigkeiten und gründliche Fachkenntnisse zu vermitteln und den Erwerb eines Bachelor zu ermöglichen, mit dem die Fähigkeiten zur Erarbeitung und Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse nachgewiesen werden.
- (2) Nach bestandener Bachelorabschlussprüfung verleiht die Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH), den akademischen Grad "Bachelor of Arts".

§ 3 Studienaufnahme

Das Studium im Bachelor-Studiengang Europäisches Verwaltungsmanagement kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4 Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester und schließt das Auslandsstudium, die Praktika sowie die Bachelorabschlussprüfung ein.
- (2) Die Regelstudienzeit setzt sich wie folgt zusammen:
 - eine erste Phase der Vermittlung von Basiswissen im Umfang von drei Semestern,
 - ein Praktikum von einem Semester, davon mindestens 13 Wochen im Ausland,
 - ein Studium an einer Hochschule im Ausland von einem Semester
 - eine der Vertiefung dienende Phase von einem Semester,
 - eine Bachelor-Phase von einem Semester, die das Bachelor-Praktikum, das Begleitseminar, die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit und deren Kolloquium beinhaltet.
- (3) Im 4. oder 5. Semester ist ein Praktikum von mindestens 26 Wochen Dauer zu absolvieren, davon sind mindestens 13 Wochen im Ausland zu verbringen. Im 7. Semester ist ein Bachelor-Praktikum von mindestens 13 Wochen zu absolvieren. Als Praktikumsstellen kommen alle Stellen mit Bezug zum Studium des Europäischen Verwaltungsmanagement in Betracht. Das Nähere regelt die Praktikumsordnung.
- (4) Das Studium schließt mit der bestandenen Bachelorabschlussprüfung ab.
- (5) Die Prüfungsanforderungen werden in der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) geregelt.

§ 5 Arten der Lehrveranstaltungen

- (1) Lehrveranstaltungen werden in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren, Projekten und Exkursionen angeboten.
- (2) Vorlesungen vermitteln für einen größeren Teilnehmerkreis in systematischer Form Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden des jeweiligen Fachgebietes.
- (3) Übungen sind Lehrveranstaltungen unter Verarbeitung und Vertiefung des Lehrstoffes in theoretischer und praktischer Anwendung mit begrenzter Teilnehmerzahl. Sie dienen der Einübung und Anwendung des vermittelten Wissens.
- (4) Ein Projekt fasst Veranstaltungen mit verschiedenen Inhalten unter dem Gesichtspunkt des Projektgedankens zusammen. Exkursionen sind Studienfahrten unter Leitung von Lehrenden.
- (5)

§ 6 Integriertes Auslandsstudium und praktisches Auslandssemester

- (1) Das integrierte Auslandsstudium ist obligatorischer Bestandteil des Studiums. Es besteht aus einem theoretischen Auslandssemester an einer Hochschule und einem praktischen Auslandssemester, wobei die Studierenden selbst wählen können, ob sie mit dem theoretischen oder dem praktischen Teil beginnen.
- (2) Das integrierte Auslandsstudium kann nur beginnen, wer:
 1. im Bachelor-Studiengang Europäisches Verwaltungsmanagement am Fachbereich Verwaltungswissenschaften der Hochschule Harz immatrikuliert ist,
 2. die Prüfungen aller Pflichtmodule, die für die Semester 1 - 3 vorgesehen sind, bestanden oder eine ausdrückliche Zulassung zum Auslandsaufenthalt erhalten hat, die im Regelfall den Nachweis von mindestens 75 CP voraussetzt.
 3. den Nachweis über ausreichende Sprachkenntnisse in der Fremdsprache des jeweiligen Landes nach den Vorschriften der jeweiligen Partnerhochschule erbracht hat.
- (3) Innerhalb des integrierten Auslandsstudiums sind für das erfolgreiche Ableisten des theoretischen Studiensemesters Prüfungsleistungen im Umfang von 30 Credit Points zu erbringen. Für das Erbringen der Studien- und Prüfungsleistungen gelten die jeweiligen Vorschriften der ausländischen Hochschule.
- (4) Für das erfolgreiche Ableisten des praktischen Auslandssemesters müssen ebenfalls 30 Credit Points erbracht werden. Davon werden 5 CP durch die erfolgreiche Teilnahme an dem virtuellen Begleitseminar und 25 CP durch Nachweise über die geleisteten praktischen Tätigkeiten, insbesondere mittels des zu erstellenden Praxissemesterberichts erbracht, der nach der Rückkehr an den Fachbereich Verwaltungswissenschaften zu verteidigen ist.

§ 7 Studienplan

- (1) Der Studienplan regelt die Zuordnung der Credits zu Modulen, die Zusammensetzung der Bachelorprüfung, die Bestandteile der Module, die Berechnung der Modulnoten sowie die Bildung der Bachelorabschlussnote.
- (2) Der Studienplan kann verpflichtende Studienleistungen und Prüfungsleistungen vorsehen, die mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden.
- (3) Es wird den Studierenden empfohlen, bei der Festlegung ihres Semesterwochenplanes den Studienplan zugrunde zu legen. Zur Erreichung des Ausbildungsziels wird die Anwesenheit des Studierenden in allen Lehrveranstaltungen empfohlen.

§ 8 Prüfungsleistungen

Für das Erbringen der Prüfungsleistungen gilt die Prüfungsordnung für die Bachelor-studiengänge an der Hochschule Harz (FH).

§ 9 Status der Module

- (1) Die Module, die in der tabellarischen Übersicht im Anhang dieser Ordnung angeboten werden, sind entweder Pflichtmodule oder Wahlmodule.
- (2) Pflichtmodule sind die Module, die innerhalb des Studienganges für alle Studierenden verbindlich sind und mit einer Prüfungsleistung abschließen.
- (3) Wahlmodule sind Veranstaltungen des Studienganges, die alternativ angeboten werden. Sie sind in dem jeweils vorgegebenen Umfang zu belegen und mit einer Prüfungsleistung abzuschließen.
- (4) Zusatzleistungen des Studienganges, die für die Erreichung des Studienzieles nicht verbindlich vorgeschrieben sind, z.B. fakultative Sprachangebote, können aus dem

Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden. Werden Prüfungsleistungen erbracht, so können diese zusätzlich als Anlage zum Zeugnis online beantragt werden.

§ 10 Bachelorarbeit

Der Bearbeitungszeitraum für die Bachelorarbeit beginnt mit der Ausgabe der Aufgabenstellung und beträgt 12 Wochen. Das Thema, die Aufgabenstellung und der Umfang der Arbeit müssen so gestellt sein, dass der Bearbeitungszeitraum und der Arbeitsaufwand eingehalten werden können. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern.

§ 11 Anwendung und Inkrafttreten

- (1) Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, auf die die Prüfungsordnung für den Studiengang Europäisches Verwaltungsmanagement Anwendung findet.
- (2) Die Studienordnung tritt durch Beschlüsse des FBR des FB Verwaltungswissenschaften vom **26.06.2013** und des Akademischen Senats am **25.09.2013** ab dem **Wintersemester 2013/2014** in Kraft.

Anhang zur Studienordnung: Studienplan Bachelor-Studiengang Europäisches Management
Stand

Modulbezeichnung	Modul-Code Modul-Nr.	Unit-Bezeichnung	Unit-Code Unit-Nr.	Prüfungs- form	Credit- Points	Empf. Sem.	Präsenz- stunden	Anteil an Modul- note	Anteil an Gesamt- note
Verwaltungswissenschaften	GGM01 10001	Einführung in die Verwaltungswissenschaften	GGM0101 10250	K(90)	5	1	2	60	2
		Wissenschaftliches Arbeiten, Verwaltung und IT	GGM0102 10273	HA		1	2	40	
Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften	GGM02 10002	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	GGM0201 10252	K(120)	5	1	2	100	2
		Volkswirtschaftslehre	GGM0202 10253			1	2		
Grundlagen des Rechts	GGM13 10013	Methoden der Rechtsanwendung	GGM1301 10274	K(120)	5	1	2	100	2
		Einführung in das Privatrecht	GGM1302 10263			1	2		
Europa	GGM04 10004	Europarecht	GGM0401 10256	K(120)/ RF/HA	5	1	2	100	2
		Politik in Europa	GGM0402 10257			1	2		
Fremdsprache	EVM00 10160	2. Fremdsprache I Spanisch I oder Französisch I oder Russisch I	EVM0001 5245 5242 1204	K(120)/RF/HA/MP	5	1	4	100	2
Europäische Institutionen	EVM01 10161	Europäische Institutionen und Organe	EVM0101 10411	RF/K(90)	5	1	2	90	2
		Englisch I	EVM0102 10412	RF/HA/MP/K90		1	2	10	
Sozialwissenschaften	GGM06 10006	Theorien der Sozialforschung	GGM0603 10275	K(120)/ RF/HA	5	2	2	100	2
		Empirische Sozialforschung	GGM0604 10276			2	2		
Sprachvertiefung	10172	Englisch II	10414	RF/HA/MP/K90	5	2	2	50	2

Modulbezeichnung	Modul-Code Modul-Nr.	Unit-Bezeichnung	Unit-Code Unit-Nr.	Prüfungs- form	Credit- Points	Empf. Sem.	Präsenz- stunden	Anteil an Modul- note	Anteil an Gesamt- note
		2.Fremdsprache II Spanisch II Französisch II Russisch II	5246 5243 1205	RF/HA/MP/K90		2	2	50	
Grundlagen des öffentlichen Rechts	GGM03 10003	Allgemeines Verwaltungsrecht	GGM0301 10254	K(120)	5	2	2	100	2
		Verfassungsrecht	GGM0302 10255			2	2		
Wirtschaftliche Integration und die Rolle der Verwaltung	EVM19 10180	Internationale Governance und Regionalisierung	EVM1901 10446	RF/HA	5	2	2	100	2
		Aktuelle Entwicklungen des Europäischen Verwaltungsmanagements	EVM1902 10447			2	2		
Binnenmarkt	EVM02 10162	Grundfreiheiten	EVM0201 10413	RF/HA	5	2	2	80	2
		Englisch III	10422	RF/HA/MP/K90		2	2	20	
Kommunikatives Handeln	EVM03 10163	Prozesse der Kommunikation	EVM0301 10415	RF/HA/MP/K120	5	2	2	100	2
		2. Fremdsprache III Spanisch III Französisch III Russisch III	5247 5244 1206			2	2		
Personalwesen	GGM10 10010	Personalmanagement	GGM1001 10267	RF/HA/ K(120)	5	3	2	100	2
		Arbeitsrecht/Öffentliches Dienstrecht	GGM1002 10268			3	2		
Marketing	GGM11 10011	Marketingplanung und -umsetzung	1101 10269	RF/HA K(120)	5	3	2	100	2
		Beschaffung und Vergaberecht	102 10270			3	2		
Die Bundesrepublik Deutschland in der EU	EVM04 10164	Die Kommunen in Europa	EVM0401 10417	K(120)/HA	5	3	2	100	2

Modulbezeichnung	Modul-Code Modul-Nr.	Unit-Bezeichnung	Unit-Code Unit-Nr.	Prüfungs- form	Credit- Points	Empf. Sem.	Präsenz- stunden	Anteil an Modul- note	Anteil an Gesamt- note
		Organisatorische Strukturen des Mehrebenensystems	EVM0402 10418			3	2		
Economics and Economic Policy	EVM05 10165	Economics	EVM0501 10419	K(120)/HA	5	3	2	100	2
		Economic Policy	EVM0502 10420				2		
European Governance	EVM06 10166	Governance und Netzwerkstrukturen in der EU	EVM0601 10421	RF/HA/MP/K(90)	5	3	2	100	2
		Englisch IV	EVM0603 10424				2		
Internationalität	EVM07 10167	Intercultural awareness	EVM0701 10423	RF/HA	5	3	2	60	2
		2. Fremdsprache IV Spanisch IV Französisch IV Russisch IV	5248 5249 1207	RF/HA/MP/K90			2	40	
Virtuelles Begleitseminar	EVM08 10168	Virtuelles Begleitseminar	EVM0801	KO	5	4	4	100	3
Praktikum (im Ausland)	EVM09 10169	Praktikum (im Ausland)	EVM0901	BE	25	4	-	100	4
Studiensemester im Ausland	EVM10 3096	Nach Studienangebot Partnerhochschule	EVM1001	-	30	5	-	100	10
Internationale Kooperation und Mehrsprachigkeit	EVM11 10170	Interkulturelle Kommunikation und Kompetenz	EVM1101 10427	RF/PA	5	6	4	100	6
		International Negotiations and Intercultural Mediation	EVM1102 10428						
Wahlmodul 1 ¹	Auswahl 10171	Teil 1/1	Siehe ¹	RF/HA	10	6	4	40	10
		Teil 1/2		PA/K(240)			4	60	
Wahlmodul 2 ¹	Auswahl	Teil 2/1	Siehe ¹	RF/HA	10	6	4	40	10

Modulbezeichnung	Modul-Code Modul-Nr.	Unit-Bezeichnung	Unit-Code Unit-Nr.	Prüfungs- form	Credit- Points	Empf. Sem.	Präsenz- stunden	Anteil an Modul- note	Anteil an Gesamt- note
	10172	Teil 2/2		PA/K(240)			4	60	
Visionen von Europa	EVM14 10173	Identität und Vielfalt, Sprachenpolitik	EVM1401 10431	RF/ HA	5	6	4	100	6
		Leitbilder und Entwicklungen der EU	EVM1402 10432						
		Projektwoche ²	EVM1403 10334	SL		1-6	1	0	
Bachelor-Praktikum	EVM15 10056	Bachelor-Praktikum	EVM1501	BE	13	7	0	100	0
Bachelor-Seminar	EVM16 10057	Bachelor-Seminar	EVM1601	RF	5	7	2	100	2
Bachelorabschlussprüfung	1930	Bachelor-Arbeit	EVM1701 8000	BA	10	7	0	100	11
		Bachelor-Kolloquium	EVM1801 8010	KO	2	7	0	100	2
Gesamt					210		103		100

Abkürzungen:

- K = Klausur (90, 120, 180 oder 240 Minuten)
- BE = Bericht
- HA = Hausarbeit
- RF = Referat
- PA = Projektarbeit
- EÜ = Entwurfsübung
- MP = Mündliche Prüfung
- BA = Bachelor-Arbeit
- KO = Kolloquium
- SL = Studienleistung (sonstiger Leistungsnachweis)
- GGM = Gemeinsame Grundmodule aller Studiengänge am Fachbereich Verwaltungswissenschaften
- GML = Gemeinsame Grundmodule der Laufbahnstudiengänge
- OEV = Module des Studiengangs Öffentliche Verwaltung
- VOE = Module des Studiengangs Verwaltungsökonomie
- EGOV = Module des Studiengangs Verwaltungsmanagement/eGovernment
- EVM = Module des Studiengangs Europäisches Verwaltungsmanagement

Module und Credits

Im modular aufgebauten Studiengang werden die Module i.d.R. nach einem Semester oder nach einem Studienjahr mit einer Prüfung (Klausur/Hausarbeit/Referat/Projektarbeit/Mündliche Prüfung) und/oder einem sonstigen Leistungsnachweis (Studienleistung) abgeschlossen.

¹ Die Studierenden müssen zwei Vertiefungsrichtungen wählen (Wahlmodule). Folgende Vertiefungsrichtungen sind möglich:
Vertiefungsrichtung - Energie und Umwelt; Vertiefungsrichtung- Europäische Integrationsprozesse;
Vertiefungsrichtung – Internationale Wirtschaftsbeziehungen; Vertiefungsrichtung - Europäisches Wirtschaftsrecht.

² Spätestens bei Anmeldung zur Bachelor-Arbeit muss ein Projektwochenschein (Studienleistung) im Umfang von 1 SWS erbracht worden sein.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Verwaltungswissenschaften vom 26.06.2013 sowie des Senats vom 25.09.2013.

Wernigerode, den 11.10.2013

Der Rektor
der Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften, Wernigerode

**Studienordnung für den Bachelor-Studiengang
„Öffentliche Verwaltung“
am Fachbereich Verwaltungswissenschaften**

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich**
- § 2 Ziel des Studiums**
- § 3 Studienaufnahme**
- § 4 Regelstudienzeit und Studiumumfang**
- § 5 Arten der Lehrveranstaltungen**
- § 6 Studienplan**
- § 7 Prüfungsleistungen**
- § 8 Status der Module**
- § 9 Bachelorarbeit**
- § 10 Anwendung und Inkrafttreten**

Anhang: Studienplan Bachelor-Studiengang Öffentliche Verwaltung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) vom 20.12.2012, für den Bachelor-Studiengang Öffentliche Verwaltung Inhalt und Aufbau des Studiums.

§ 2 Ziel des Studiums

- (1) Ziel des Studiums im Studiengang Öffentliche Verwaltung ist es, wissenschaftliche Fertigkeiten und gründliche Fachkenntnisse zu vermitteln und den Erwerb eines Bachelor zu ermöglichen, mit dem die Fähigkeiten zur Erarbeitung und Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse nachgewiesen werden.
- (2) Nach bestandener Bachelorabschlussprüfung verleiht die Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH), den akademischen Grad "Bachelor of Arts".

§ 3 Studienaufnahme

Das Studium im Bachelor-Studiengang Öffentliche Verwaltung kann im Wintersemester und im Sommersemester aufgenommen werden.

§ 4 Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich des praktischen Studienseesters im Umfang von einem Semester und der Bachelorabschlussprüfung sieben Semester.
- (2) Die Regelstudienzeit setzt sich wie folgt zusammen:
 - eine Foundation-Phase mit drei Semestern,
 - ein Praxissemester,
 - eine Major-Phase von zwei Semestern,
 - eine Bachelor-Phase von einem Semester, die das Bachelor-Praktikum, das Begleitseminar, die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit und das Kolloquium beinhaltet.
- (3) Im 4. Semester ist ein Praktikum von mindestens 26 Wochen Umfang zu absolvieren. Das Nähere regelt die Praktikumsordnung.
- (4) Das Studium schließt mit der bestandenen Bachelorabschlussprüfung ab.
- (5) Die Prüfungsanforderungen werden in der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) geregelt.

§ 5 Arten der Lehrveranstaltungen

- (1) Lehrveranstaltungen werden in Form von Vorlesungen und Übungen sowie von Seminaren, Projekten und Exkursionen angeboten.
- (2) Vorlesungen vermitteln für einen größeren Teilnehmerkreis in systematischer Form Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden des jeweiligen Fachgebietes.
- (3) Übungen sind Lehrveranstaltungen unter Verarbeitung und Vertiefung des Lehrstoffes in theoretischer und praktischer Anwendung mit begrenzter Teilnehmerzahl. Sie dienen der Einübung und Anwendung des vermittelten Wissens.
- (4) Ein Projekt fasst Veranstaltungen mit verschiedenen Inhalten unter dem Gesichtspunkt des Projektgedankens zusammen. Exkursionen sind Studienfahrten unter Leitung von Lehrenden.

§ 6 Studienplan

- (1) Der Studienplan regelt die Zuordnung der Credits zu Modulen, die Zusammensetzung der Bachelorprüfung, die Bestandteile der Module, die Berechnung der Modulnoten sowie die Bildung der Bachelorabschlussnote.
- (2) Der Studienplan kann verpflichtende Studienleistungen und Prüfungsleistungen vorsehen, die mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden.
- (3) Es wird den Studierenden empfohlen, bei der Festlegung ihres Semesterwochenplanes den Studienplan zugrunde zu legen. Zur Erreichung des Ausbildungsziels wird die Anwesenheit des Studierenden in allen Lehrveranstaltungen empfohlen.

§ 7 Prüfungsleistungen

Für das Erbringen der Prüfungsleistungen gilt die Prüfungsordnung für die Bachelor-studiengänge an der Hochschule Harz (FH).

§ 8 Status der Module

- (1) Alle Module, die in der tabellarischen Übersicht im Anhang dieser Ordnung angeboten werden, sind entweder Pflicht- oder Wahlmodule.
- (2) Pflichtmodule sind die Module, die innerhalb des Studienganges für alle Studierenden verbindlich sind und mit einer Prüfungsleistung abschließen.
- (3) Wahlmodule sind Veranstaltungen des Studienganges, die alternativ angeboten werden. Sie sind in dem jeweils vorgegebenen Umfang zu belegen und mit einer Prüfungsleistung abzuschließen.
- (4) Zusatzleistungen des Studienganges, die für die Erreichung des Studienzieles nicht verbindlich vorgeschrieben sind, können aus dem Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden. Werden Prüfungsleistungen erbracht, so können diese zusätzlich als Anlage zum Zeugnis online beantragt werden.

§ 9 Bachelorarbeit

Der Bearbeitungszeitraum für die Bachelorarbeit beginnt mit der Ausgabe der Aufgabenstellung und beträgt 12 Wochen. Das Thema, die Aufgabenstellung und der Umfang der Arbeit müssen so gestellt sein, dass der Bearbeitungszeitraum und der Arbeitsaufwand eingehalten werden können. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern.

§ 10 Anwendung und Inkrafttreten

- (1) Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, auf die die Prüfungsordnung für den Studiengang Öffentliche Verwaltung Anwendung findet.
- (2) Die Studienordnung tritt durch Beschlüsse des FBR des FB Verwaltungswissenschaften vom 26.06.2013 und des Akademischen Senats am 25.09.2013 ab dem Wintersemester 2013/2014 in Kraft.

Anhang zur Studienordnung: Studienplan Bachelor-Studiengang „Öffentliche Verwaltung“

Stand:

Modulbezeichnung	Modul-Code Modul-Nr.	Unit-Bezeichnung	Unit-Code Unit-Nr.	Prüfungs- form	Credit- Points	Empf. Sem.	Präsenz- stunden	Anteil an Modul-note	Anteil an Gesamt- note
Verwaltungswissenschaften	GGM01 10001	Einführung in die Verwaltungswissenschaften	GGM0101 10250	K(90)	5	1	2	60	2
		Wissenschaftliches Arbeiten, Verwaltung und IT	GGM0103 10273	HA		1	2	40	
Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften	GGM02 10002	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	GGM0201 10252	K(120)	5	1	2	100	2
		Volkswirtschaftslehre	GGM0202 10253			1	2		
Grundlagen des öffentlichen Rechts	GGM03 10003	Allgemeines Verwaltungsrecht I	GGM0301 10254	K(120)	5	1	2	100	2
		Verfassungsrecht	GGM0302 10255			1	2		
Europa	GGM04 10004	Europarecht	GGM0401 10256	K(120)/ RF/HA	5	1	2	100	2
		Politik in Europa	GGM0402 10257			1	2		
Sprache	GGM05 10005	Englisch (A2)	GGM0502 10306	K(120)/RF/HA/MP	5	1	2	100	2
		Englisch (B1)	GGM0503 10307			2	2		
Grundlagen des Rechts	GGM13 10013	Methoden der Rechtsanwendung	GGM1301 10274	K(120)	5	1	2	100	2
		Einführung in das Privatrecht	GGM1302 10263			1	2		
Sozialwissenschaften	GGM06 10006	Theorien der Sozialforschung	GGM0603 10275	K(120) / RF/HA	5	2	2	100	2
		Empirische Sozialforschung	GGM0604 10276			2	2		

Modulbezeichnung	Modul-Code Modul-Nr.	Unit-Bezeichnung	Unit-Code Unit-Nr.	Prüfungs- form	Credit- Points	Empf. Sem.	Präsenz- stunden	Anteil an Modul-note	Anteil an Gesamt- note
Grundlagen des betrieblichen Rechnungswesens	GGM12 10012	Kosten- und Leistungsrechnung	GGM1201 10271	K(120)	5	2	2	100	2
		Bilanz, Buchführung, Jahresabschluss	GGM1202 10272			2	2		
Privatrecht	GML11 10039	BGB I	GML1101 10304	K(120)	5	2	2	100	2
		BGB II	GML1102 10305			2	2		
Politische Akteure und Institutionen	GML12 10040	Politisch-administrative Systeme	GML1201 10260	RF/HA/ K(120)	5	1	2	100	2
		Governance und Public Management	GML1202 10309			2	2		
Kommunale Verwaltung und Wirtschaft	GML01 10030	Kommunalverfassungsrecht	GML0101 10290	K(120)	5	2	2	100	2
		Kommunalwirtschaft und interkommunale Zusammenarbeit	GML0102 10291			2	2		
Ordnungs- und Planungsrecht	GML03 10032	Bau- und Umweltrecht	GML0301 10294	K(120)	5	2	2	100	2
		Polizei- und Ordnungsrecht	GML0302 10295			2	2		
Personalwesen	GGM10 10010	Personalmanagement	GGM1001 10267	RF/HA/ K(120)	5	3	2	100	2
		Arbeitsrecht/Öffentliches Dienstrecht I	GGM1002 10268			3	2		
Marketing	GGM11 10011	Marketingplanung und -umsetzung	GGM1101 10269	RF/HA/ K(120)	5	3	2	100	2
		Beschaffung und Vergaberecht	GGM1102 10270			3	2		
Finanzmanagement	GML04 10033	Investition, Finanzierung, finanzmathematische Grundlagen, Methoden und Fallstudien	GML0401 10296	K(120)	5	3	4	100	2

Modulbezeichnung	Modul-Code Modul-Nr.	Unit-Bezeichnung	Unit-Code Unit-Nr.	Prüfungs- form	Credit- Points	Empf. Sem.	Präsenz- stunden	Anteil an Modul-note	Anteil an Gesamt- note
Psychologie	GML05 10034	Organisations- und Sozialpsychologie	GML0501 10297	RF/HA/MP	5	3	2	100	2
		Sozialkompetenz in der Anwendung	GML0502 10298			3	2		
Öffentliche Finanzwirtschaft	GML06 10035	Haushaltsplanung und -ausführung	GML0601 10299	K(120)	5	3	2	100	2
		Finanzausgleich- und Abgabenrecht	GML0602 10300			3	2		
Privates Wirtschaftsrecht	GML07 10036	Gesellschaftsrecht	GML0701 10301	K(120)	5	3	2	100	2
		Handelsrecht	GML0702 10302			3	2		
Praktikum	GML08 10037	Praktikum		BE	25	4		100	4
Praxisbegleitseminar	GML09 10038	Praxisbegleitseminar		KO	5	4	4	100	3
Wahlmodul 1 ¹	Auswahl	Teil 1/1	Siehe ¹	RF/HA	10	5	4	40	10
		Teil 1/2		PA/K(240)		6	4	60	
Wahlmodul 2 ¹	Auswahl	Teil 2/1	Siehe ¹	RF/HA	10	5	4	40	10
		Teil 2/2		PA/K(240)		6	4	60	
Semesterübergreifendes Projekt	OEV05 10059	Semesterübergreifendes Projekt	OEV0502 10333	PA	10	5	4	100	10
		Projektwoche ²	OEV0503 3709	SL		1-6	1		
Haushalts- und Dienstrecht	OEV06 10052	Haushaltsrecht	OEV0601 10322	K(90)	5	5	2	50	3
		Öffentliches Dienstrecht II	OEV0602 10323	K(90)		5	2	50	
Sozialrecht	OEV07 10053	Allgemeines Sozialrecht	OEV0701 10324	K(180)	5	5	2	100	3

Modulbezeichnung	Modul-Code Modul-Nr.	Unit-Bezeichnung	Unit-Code Unit-Nr.	Prüfungs- form	Credit- Points	Empf. Sem.	Präsenz- stunden	Anteil an Modul-note	Anteil an Gesamt- note
		Besonderes Sozialrecht	OEV0702 10325			6	2		
Praktikum	OEV08 10054	Praktikum	OEV0801 10326	HA/BE	15	5	0	100	3
			OEV0802 10329			6	0		
Verwaltungsprozessrecht	OEV09 10055	Allgemeines Verwaltungsrecht II	OEV0901 10327	K(240)	5	6	2	100	3
		Prozess- und Vollstreckungsrecht	OEV0902 10328			6	2		
Bachelor-Praktikum	OEV10 10056	Bachelor-Praktikum	OEV1001 10329	BE	13	7	0	100	0
Bachelor-Seminar	OEV11 10057	Bachelor-Seminar	OEV1101 10330	RF	5	7	2	100	2
Bachelorabschlussprüfung	OEV12 1930	Bachelor-Arbeit	OEV1201 8000	BA	10	7	0	100	11
		Bachelor-Kolloquium	OEV1301 8010	KO	2	7	0	100	2
Gesamt					210		115		100

Abkürzungen:

- K = Klausur (90, 120, 180 oder 240 Minuten)
- BE = Bericht
- HA = Hausarbeit
- RF = Referat
- PA = Projektarbeit
- EÜ = Entwurfsübung
- MP = Mündliche Prüfung
- BA = Bachelor-Arbeit
- KO = Kolloquium

SL = Studienleistung (sonstiger Leistungsnachweis)
GGM = Gemeinsame Grundmodule aller Studiengänge am Fachbereich Verwaltungswissenschaften
GML = Gemeinsame Grundmodule der Laufbahnstudiengänge
OEV = Module des Studiengangs Öffentliche Verwaltung
VOE = Module des Studiengangs Verwaltungsökonomie
EGOV = Module des Studiengangs Verwaltungsmanagement/eGovernment
EVM = Module des Studiengangs Europäisches Verwaltungsmanagement

Module und Credits

Im modular aufgebauten Studiengang werden die Module i.d.R. nach einem Semester oder nach einem Studienjahr mit einer Prüfung (Klausur/Hausarbeit/Referat/Projektarbeit/Mündliche Prüfung) und/oder einem sonstigen Leistungsnachweis (Studienleistung) abgeschlossen.

¹ Die Studierenden müssen zwei Vertiefungsrichtungen wählen. Folgende Vertiefungsrichtungen sind möglich:
Vertiefungsrichtung – Ordnungsrecht; Vertiefungsrichtung - Kultur- und Medienrecht; Vertiefungsrichtung – Kommunalrecht und Vertiefungsrichtung - Bau- und Umweltrecht.

² Spätestens bei Anmeldung zur Bachelor-Arbeit muss ein Projektwochenschein (Studienleistung) im Umfang von 1 SWS erbracht worden sein.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Verwaltungswissenschaften vom 26.06.2013 sowie des Senats vom 25.09.2013.

Wernigerode, den 11.10.2013

Der Rektor
der Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften, Wernigerode

Prüfungsordnung

für den berufsbegleitenden Master-Studiengang

Public Management

am Fachbereich Verwaltungswissenschaften
der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften
vom 26.06.2013

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich und Studienvoraussetzungen
- § 2 Zweck der Prüfungen und akademischer Grad
- § 3 Regelstudienzeit und Studiumumfang
- § 4 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten, ~~Studien-~~ Prüfungsleistungen, Modulen und ECTS-Credits
- § 8 Arten von Prüfungs- und Studienleistungen
- § 9 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 10 Klausurarbeiten, sonstige schriftliche Arbeiten und Projektarbeiten
- § 11 Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
- § 12 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungsleistungen
- § 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Masterprüfung

- § 15 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung
- § 16 Zulassungsverfahren zur Masterprüfung
- § 17 Ziel, Umfang und Art der Masterprüfung
- § 18 Master-Arbeit und **Master-Kolloquium**
- § 19 Zulassung zur Master-Arbeit
- § 20 Master-Arbeit
- § 21 Annahme und Bewertung der Master-Arbeit
- § 22 Wiederholung der Master-Arbeit
- § 23 **Master-Kolloquium**
- § 24 Gesamtergebnis der Prüfung, Zeugnis
- § 25 Masterurkunde, Diploma Supplement

III. Schlussvorschriften

- § 26 Ungültigkeit der Masterabschlussprüfung, Aberkennung des Mastergrades
- § 27 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 28 Belastende Entscheidungen, Widerspruchsverfahren
- § 29 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses
- § 30 Gleichstellungshinweis
- § 31 Inkrafttreten

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich und Studienvoraussetzungen

- (1) Die Prüfungsordnung regelt das Studium des berufsbegleitenden Studiengangs „Public Management“ im Fachbereich Verwaltungswissenschaften der Hochschule Harz (FH).
- (2) Auf Grundlage dieser Prüfungsordnung stellt der Fachbereich eine Studienordnung für den Master-Studiengang auf. Die Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Studiengangs unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis.
- (3) Zulassungsverfahren und Zulassungsvoraussetzungen zum Master-Studiengang regelt der Fachbereich in der Zulassungsordnung.

§ 2 Zweck der Prüfungen und akademischer Grad

- (1) Der Master-Studiengang baut auf dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss auf und ist ein gezielt weiterführender berufs- und forschungsqualifizierender Abschluss im jeweiligen Fachgebiet. Das Masterstudium bereitet auf die Übernahme besonders verantwortungsvoller und qualifizierter Tätigkeiten in der beruflichen Praxis und die Aufnahme eines Doktorandenstudiums vor.
- (2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Studierende auf der Grundlage weiterführender wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden die für eine eigenständige Tätigkeit erforderlichen Fähigkeiten und Qualifikationen erworben hat, die Zusammenhänge des Fachs überblickt und die Fähigkeit erlangt hat, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten sowie fachliche und wissenschaftliche Erkenntnisse auch in fächerübergreifenden Kontexten anzuwenden.
- (3) Nach bestandener Masterabschlussprüfung verleiht die Hochschule Harz (FH) den akademischen Grad "Master of Arts" (M.A.).

§ 3 Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit entspricht der in der Studienordnung vorgesehenen Zahl an Semestern.
- (2) Der Master-Studiengang ist in Module gegliedert. Module sind in sich abgeschlossene Lerneinheiten, die jeweils durch Lernziele sowie bestimmte Lernergebnisse und Kompetenzen definiert sind.
- (3) Jedem Modul sind ECTS-Credits zugeordnet. ECTS-Credits beschreiben den Arbeitsaufwand, den Studierende leisten müssen, um das Modul erfolgreich zu absolvieren, d. h., um die definierten Lernergebnisse zu erreichen. Zum Arbeitsaufwand zählen sowohl die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen als auch die Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen, die Prüfungsvorbereitungen, die Prüfungszeit selbst, das praktische Teamprojekt sowie alle weiteren Arten des Selbststudiums.
- (4) Ein Modul umfasst in der Regel fünf ECTS-Credits bzw. ein Vielfaches davon und schließt mit einer Prüfung ab. Nach Abschluss des Moduls werden die entsprechenden ECTS-Credits erfasst und gutgeschrieben. Voraussetzung dafür ist, dass die Prüfung des Moduls mit mindestens "ausreichend" bewertet wurde.
- (5) Einem ECTS-Credit liegt studentischer Arbeitsaufwand im Umfang von 25 bis 30 Zeitstunden zugrunde.

- (6) Der Studiumumfang eines Semesters entspricht 20 ECTS-Credits mit Ausnahme des vierten Semesters. Hier umfasst der Studiumumfang 30 ECTS-Credits. Die Studienordnung regelt die Zuordnung der ECTS-Credits zu Modulen. Sie organisiert die Studieninhalte so, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

§ 4 Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Die Masterprüfung setzt sich zusammen aus den Modulprüfungen, die der in der Studienordnung angeführten Übersicht der Module zu entnehmen sind.
- (2) Die Masterprüfung soll einschließlich der Master-Arbeit **und des Master-Kolloquiums** grundsätzlich innerhalb der in der Studienordnung festgelegten Regelstudienzeit abgeschlossen sein.
- (3) Der Studierende meldet sich zu den Prüfungen beim Dezernat für studentische Angelegenheiten innerhalb der im Semesterzeitplan vorgesehenen Anmeldefrist online an. Ein Rücktritt von den angemeldeten Prüfungen ist innerhalb der im Semesterzeitplan vorgesehenen Frist möglich. In diesem Fall hat sich der Studierende zu einem späteren Prüfungstermin erneut anzumelden.
- (4) Die Studierenden werden durch die Studienordnung sowohl über die Art und Anzahl der zu erbringenden Leistungsnachweise als auch über die Termine, zu denen sie in der Regel zu erbringen sind, informiert.
- (5) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Regel zu den **hochschulöffentlich bekanntgegebenen Terminen**. Bei abweichender Terminierung ist sicherzustellen, dass **sie nicht in der vorlesungsfreien Zeit stattfinden und** den Studierenden bei der Anmeldung zur Prüfung nach Absatz 3 der Termin bekannt ist. Das Master-Kolloquium ist nicht an die Veranstaltungszeit gebunden. **Prüfungsleistungen, die unabhängig von Angebot der Lehrveranstaltung erfolgen können, sind in jedem Semester anzubieten.**
- (6) Mutterschutz und Elternzeit werden entsprechend den Regelungen des § 13 Abs. 3 HSG LSA nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Alle in dieser Prüfungsordnung genannten Fristen und Termine verschieben sich bei Mutterschutz und Elternzeit im vollen gesetzlichen Umfang der gewährten Zeiten für Mutterschutz und Elternzeit. Die Inanspruchnahme der Fristen ist dem Prüfungsamt in schriftlicher Form unter Beifügung geeigneter Nachweise anzuzeigen. Studierende, die wegen familiärer Verpflichtungen beurlaubt sind, können während der Beurlaubung freiwillig Studien- und Prüfungsleistungen erbringen. **Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss Nachteilsausgleich für besondere Belastungen aus familiären Verpflichtungen gewähren. Dem Antrag sind geeignete Nachweise beizufügen.**
- (7) Prüfungen im Urlaubssemester sind zulässig.
- (8) Die Prüfungssprache ist grundsätzlich Deutsch. In Studiengängen mit einer Zulassungsprüfung ist neben der Sprache Deutsch die Sprache Prüfungssprache, in der die Zulassungsprüfung erfolgt. Prüfungen in Sprachlehrveranstaltungen sind von dieser Regelung ausgenommen. Werden Lehrveranstaltungen zu Units oder Modulen in englischer Sprache angeboten, ist Englisch als Prüfungssprache zugelassen.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereich einen Prüfungsausschuss. Der

Prüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Der Fachbereich kann stellvertretende Mitglieder für alle Statusgruppen wählen. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und drei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter nach § 33 Abs. 1 Nr. 2 und 3 HSG LSA und ein Mitglied wird aus der Gruppe der Studierenden bestellt. Die Professoren verfügen über die absolute Mehrheit der Stimmen. Die Amtszeit aus der Gruppe der Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter nach § 33 Abs. 1 Nr. 2 u. 3 HSG LSA beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr.

- (2) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Modul- und der Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Zulassungsordnung und der Studienordnung. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden übertragen, dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereichsrat.
- (3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und ein weiterer hauptberuflich Lehrender, anwesend ist. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachter teilzunehmen.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6 Prüfer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer. Zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Masterabschlussprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Entsprechend dem Zweck und der Eigenart der Prüfung können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern bestellt werden.
- (2) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Der Studierende kann für die mündlichen Prüfungen und die Master-Arbeit Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Die Vorschläge des Studierenden sollten jedoch nach Möglichkeit berücksichtigt werden.
- (4) In der Regel sind Prüfer die Lehrkräfte des Moduls, in dem die Prüfung abzulegen ist. Bei Abweichungen stellt der Prüfungsausschuss sicher, dass die Namen der Prüfer den Studierenden bei der Anmeldung oder Ladung zur Prüfung bekannt sind.
- (5) Die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen ist von zwei Prüfern vorzunehmen. Stellt der Prüfungsausschuss fest, dass auch unter Einbeziehung aller gem. Absatz 1 zur Prüfung Befugten, die durch die Bestellung zum Zweitprüfer bedingte Mehrbelastung der einzelnen

Prüfer unter Berücksichtigung seiner übrigen Dienstgeschäfte unzumutbar ist oder nur ein Prüfer vorhanden ist, so kann er zulassen, dass die betreffenden schriftlichen Prüfungsleistungen nur von einem Prüfer bewertet werden. Der Beschluss wird hochschulöffentlich in geeigneter Weise bekannt gegeben.

- (6) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten sind im Fall der letzten Wiederholungsprüfung von zwei Prüfern zu bewerten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen.
- (7) Für die in der Studienordnung aufgeführten Prüfungsleistungen sind Lehrpersonen, die die entsprechenden Lehrveranstaltungen durchgeführt haben, soweit sie nach Absatz 1, Sätze 2 ff. prüfungsbefugt sind, ohne besondere Bestellung Prüfer. Als Zweitprüfer kommen alle Prüfer in Frage, die die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen. Vorzugsweise sollen Lehrkräfte, die die entsprechenden Lehrveranstaltungen durchgeführt haben, als Zweitprüfer tätig werden.
- (8) Für die Prüfer gilt § 5 Abs. 5 entsprechend.

§ 7 Anrechnung von Studienzeiten, ~~Studien- und~~ Prüfungsleistungen, Modulen und ECTS-Credits

- (1) Studienzeiten, Module, ECTS-Credits **und Prüfungsleistungen** innerhalb des gleichen Master-Studiengangs an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.
- (2) Studienzeiten, Module, ECTS-Credits **und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nach Abs. 3 festgestellt wird.**
- (3) ~~Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Module und Credit Points (nach ECTS-Standard) in den zu erlangenden Kompetenzen, Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Hochschule Harz (FH) im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen, Modulen und Credit Points (nach ECTS-Standard) an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Modulen, ECTS-Credits und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Abs. 1 fallen, werden entsprechend des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 auf Antrag anerkannt, soweit keine wesentlichen Unterschiede festgestellt werden. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Der Antragsteller ist verpflichtet, zur Beurteilung ausreichende Nachweise zur Verfügung zu stellen (Informationspflicht). Die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Festlegungen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sind zu beachten.~~
- (4) Die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Modulen und ECTS-Credits aus nicht postgradualen Studiengängen kann nur mit Zustimmung der Zulassungskommission festgestellt werden.
- (5) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Modulen und ECTS-Credits in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

- (6) Außerhalb von Hochschulen erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können angerechnet werden, sofern sie nach Inhalt und Niveau den Anforderungen des Studiengangs entsprechen. Dabei ist eine Anrechnung von maximal 50% der insgesamt zu erwerbenden ECTS-Credits möglich. Die Überprüfung der Gleichwertigkeit der Leistungen erfolgt anhand eines durch den Studenten angefertigten Portfolios. Die Anrechnung erfolgt auf Antrag des Studierenden an den Prüfungsausschuss, der unter Beteiligung von Modulverantwortlichen entscheidet.
- (7) Der Prüfungsausschuss nimmt die Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 5 6 auf Antrag des Studierenden vor. Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Vor Feststellung über die Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreter der Hochschule Harz (FH) zu hören. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit von im Ausland erbrachten Leistungen kann das Akademische Auslandsamt hinzugezogen werden.
- (8) Bei der Anrechnung von Modulen und ECTS-Credits werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird die Note "ausreichend (4,0)" festgesetzt. Übernommene Noten werden bei der Berechnung der Gesamtnote einbezogen.
- (9) Die Zulassungskommission kann im Umfang von maximal 30 ECTS-Credits Studien- und Prüfungsleistungen erlassen, sofern diesen entsprechende Leistungen aus anderen Studiengängen gegenüberstehen, die den Anforderungen der Absätze 2 und 3 genügen, aber eine Notenübernahme infolge unterschiedlicher Abgrenzungen der Prüfungsinhalte nicht möglich ist. Die erlassenen Leistungen werden bei der Berechnung der Abschlussnote nicht berücksichtigt, die Gewichte der anderen Teilnoten entsprechend jeweils um den gleichen Prozentsatz so erhöht, dass sich in der Summe 100 ergibt.
- (10) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung.

§ 8 Arten von Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Folgende Arten von Prüfungs- und Studienleistungen und deren Kombination sind nach Maßgabe der Studienordnung möglich:
- Mündliche Prüfung (MP)
 - Klausurarbeit (K)
 - Hausarbeit (HA)
 - Referat (RF)
 - Präsentation (Präs.)
 - Projektarbeit (PA)
 - Bericht (BE)
 - Master-Arbeit (MA)
 - Kolloquium (KO)

In geeigneten Fällen können die erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit typischen Weise mündlich erläutert werden. In diesen Fällen ist ein Protokoll über die Prüfungsleistungen anzufertigen. Soweit es der Charakter der Lehrveranstaltung erfordert, kann regelmäßige Anwesenheit verlangt werden.

- (2) Der Studierende soll die Prüfungsleistungen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem betreffenden Modul bzw. der betreffenden Lehrveranstaltung ablegen können. Die Prüfung findet in der Regel in der Sprache statt, in der das betreffende Modul bzw. die betreffende Lehrveranstaltung unterrichtet wurde.

- (3) Macht der Studierende glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, so wird dem Studierenden gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.
- (4) Die Aufgabenstellung der Prüfungsleistung wird von den Prüfern festgelegt. Können sich die Prüfer nicht einigen, legt der Prüfungsausschuss die Aufgabenstellung fest.

§ 9 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Mündliche Prüfungen sind von zwei oder mehreren Prüfenden oder von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzenden abzunehmen. In den mündlichen Prüfungen soll der Studierende nachweisen, dass er über spezifisches Wissen im Prüfungsgebiet verfügt, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.
- (2) Die mündliche Prüfung findet als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu fünf Studierende gleichzeitig statt. Für jedes Prüfungsgebiet muss ein verantwortlicher Prüfer bestimmt sein. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 11 hat der Prüfer die anderen Prüfenden oder die Beisitzenden zu hören.
- (3) Die Dauer der Prüfung beträgt je Studierenden in der Regel 15 bis 30 Minuten. Die Mindestdauer von 15 Minuten darf nicht unterschritten werden.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden und Beisitzenden zu unterschreiben. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (5) Ein Referat umfasst sowohl eine schriftliche Auseinandersetzung mit dem Problem unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur als auch die visuelle und verbale Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse in einem Vortrag oder einer Präsentation sowie ggf. in einer anschließenden Diskussion. Die Beurteilung soll unmittelbar im Anschluss an das Referat erfolgen. Referatsleistungen werden regelmäßig von einem Prüfer abgenommen.
- (6) Mündliche Prüfungen finden hochschulöffentlich statt. Insbesondere sind Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein berechtigtes Interesse geltend machen, als Zuhörer bei mündlichen Prüfungen zuzulassen, es sei denn, der Studierende widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (7) Mit Ausnahme von Absatz 3 gilt entsprechendes für das sich an die Master-Arbeit anschließende Kolloquium gemäß § 23.

§ 10 Klausurarbeiten, sonstige schriftliche Arbeiten und Projektarbeiten

- (1) In den Klausuren und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Studierende nachweisen, dass er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den Inhalten und Methoden seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer eigenständigen Lösung finden kann. Schriftliche Prüfungen dürfen nicht zu einem überwiegenden Teil aus Multiple-Choice-Fragen bestehen.

- (2) Eine Hausarbeit ist eine selbstständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung.
- (3) Eine Projektarbeit ist die studienbegleitende Bearbeitung einer umfassenden fachspezifischen oder auch fächerübergreifenden Aufgabenstellung im Rahmen einer Lehrveranstaltung. Die Bearbeitungsdauer ist die Dauer der Lehrveranstaltung.
- (4) Das Bewertungsverfahren für Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (5) Für die Master-Arbeit gelten die Regelungen des § 18 ff.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Die Modulnoten werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:
 - 1,0; 1,3 = sehr gut = eine hervorragende Leistung,
 - 1,7; 2,0; 2,3 = gut = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
 - 2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
 - 3,7; 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht,
 - 5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
- (2) Ein Modul ist bestanden, wenn es mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Wird das Modul von zwei Prüfern bewertet, ist es bestanden, wenn beide Prüfer die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten. In diesem Fall errechnet sich die Note des Moduls aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfern festgesetzten Einzelnoten. Die Note lautet:
 - bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,
 - bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut,
 - bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend,
 - bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend,
 - bei einem Durchschnitt über 4,0 nicht ausreichend.
- (3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, wird die Modulnote nach Absatz 1 auf Grundlage der in der Studienordnung aufgeführten Gewichtung als Mittel der in den einzelnen Modulteilprüfungen erreichten Leistungen gebildet. Für Teilprüfungen können Noten von 1,0 (sehr gut) bis 4,0 (ausreichend) mit zwei Nachkommastellen ausgewiesen werden. Alle weiteren Stellen werden gestrichen. Für die Berechnung der Modulnote gilt Absatz 2 entsprechend. Die Modulnote ist 5,0 (nicht ausreichend), wenn eine Teilprüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (4) Es kann eine ECTS-Bewertungsskala nach statistischen Gesichtspunkten angewandt werden. Die erfolgreichen Studierenden erhalten folgende Noten:
 - A - die besten 10 %,
 - B - die nächsten 25 %,
 - C - die nächsten 30 %,
 - D - die nächsten 25 %,
 - E - die nächsten 10 %.
 Die Noten FX und F werden an die erfolglosen Studierenden vergeben. FX bedeutet: "Nicht bestanden - es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden

können", und F bedeutet: "Nicht bestanden - es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich". Über eine Angabe von Misserfolgsquoten entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 12 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungsleistungen

- (1) Die ECTS-Credits eines Moduls sind erworben, wenn die Modulprüfung mit mindestens "ausreichend" (4,0) bestanden ist. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, ist sie nur bestanden, wenn alle dazugehörigen Teilprüfungen mindestens mit "ausreichend" oder besser bewertet wurden oder, sofern keine Note vergeben wird, bestanden sind. Jede angemeldete Prüfungsleistung ist erfolgreich abzuschließen.
- (2) Überschreitet ein Studierender aus von ihm zu vertretenden Gründen die Fristen bei einer Prüfung um mehr als zwei Studiensemester oder legt er die Prüfung, zu der er sich gemeldet hat, aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht ab, so gilt diese Prüfung als abgelegt und nicht bestanden.
- (3) Der Prüfungsanspruch erlischt, sofern die doppelte Regelstudienzeit überschritten wird.

§ 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, kann zweimal wiederholt werden. Fehlversuche in einem anderen Studiengang oder einer anderen Hochschule werden angerechnet. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist mit Ausnahme des in Abs. 5 Verbesserungsversuchs nicht zulässig. Studienleistungen (sonstige Leistungsnachweise) können beliebig oft wiederholt werden.
- (2) Auf Antrag des Studierenden wird einmalig eine zweite schriftliche Wiederholungsprüfung durch eine mündliche Prüfung ersetzt. Ein weiterer Antrag ist nicht zulässig.
- (3) Aufgrund der 2. Wiederholungsprüfung wird die Note „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) festgesetzt.
- (4) Eine Wiederholungsprüfung ist jeweils im Rahmen der Prüfungstermine des folgenden Semesters, spätestens innerhalb von zwei Semestern nach Abschluss der nicht bestandenen Prüfungsleistung abzulegen.
- (5) Auf Antrag des Studierenden kann dieser innerhalb eines Jahres nach Bestehen der ersten Prüfung zur Verbesserung der Note einen weiteren Prüfungsversuch unternehmen. Ein Antrag auf Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung kann in der Regelstudienzeit für maximal zwei Prüfungen gestellt werden. Der Antrag ist zulässig, soweit zum Antragszeitpunkt bis auf maximal zwei Prüfungen alle anderen erforderlichen Prüfungen bestanden sind.

§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Studierende ohne triftige Gründe
 - zu einem Prüfungstermin nicht erschienen ist,
 - nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurückgetreten ist,
 - eine schriftliche Prüfungsleistung nicht in der dafür vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht hat,

- die Wiederholung einer Prüfungsleistung nicht innerhalb der dafür festgelegten Frist
 - durchgeführt hat.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung als solche ist kein triftiger Grund. Bei Krankheit des Studierenden ist unverzüglich ein ärztliches und in Zweifelsfällen ein Attest eines ~~vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensarztes~~ **Amtsarztes** über die Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuss den Grund an, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.
 - (3) Versucht der Studierende das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Feststellung wird von dem jeweiligen Prüfer oder dem Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Ein Studierender, der sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von dem Prüfer oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Auch die Prüfungsleistung desjenigen, der abschreiben lässt, wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
 - (4) Termine für Referate, Projektarbeiten und sonstige Prüfungsleistungen, die üblicherweise während der Vorlesungszeit im Rahmen der Lehrveranstaltungen erbracht werden, werden durch die jeweilige Lehrkraft festgelegt. Diese Prüfungen erfordern keine vorherige Anmeldung nach § 4 **Abs. 3** der vorliegenden Prüfungsordnung.
 - (5) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin aus von dem Studierenden zu vertretenden Gründen nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Absatz 2 Satz 1 bis 4 gilt entsprechend.
 - (6) Nimmt ein Studierender an einer Prüfung teil, obgleich er zu diesem Zeitpunkt zu dieser Prüfung nicht zugelassen ist, so wird er in jeder Hinsicht so gestellt, als hätte er nicht teilgenommen. Das gilt auch dann, wenn seine Prüfungsleistung bewertet wurde.
 - (7) Der Studierende kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 bis 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Masterprüfung und Masterabschlussprüfung

§ 15 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung

- (1) Zu den Prüfungen in einem Studiengang kann nur zugelassen werden, wer an der Hochschule Harz (FH) für den berufsbegleitenden Master-Studiengang „Public Management“ immatrikuliert ist.
- (2) Der Studierende beantragt die Zulassung zu den Prüfungen beim Dezernat für studentische Angelegenheiten.

§ 16 Zulassungsverfahren zur Masterprüfung

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss oder gemäß § 5 Abs. 2 Satz 6 dessen Vorsitzender.
- (2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
 - die in § 15 Abs. 1 genannte Zulassungsvoraussetzung nicht erfüllt ist oder
 - der Studierende im gewählten oder einem verwandten Studiengang den Prüfungsanspruch verloren hat oder
 - der Studierende sich bereits an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren im selben oder einem verwandten Studiengang befindet.Die Zulassung darf im Übrigen nur abgelehnt werden, wenn der Studierende seinen Prüfungsanspruch durch Versäumnis einer Wiederholungsfrist verloren (§ 13 Abs. 4, § 14 Abs. 2) hat.

§ 17 Ziel, Umfang und Art der Masterprüfung

- (1) Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob der Studierende die in § 2 genannten Ziele des Studiums erreicht hat.
- (2) Die Prüfungen werden studienbegleitend abgelegt.
- (3) Die Prüfung besteht aus Prüfungsleistungen i. S. des § 8 Abs. 1.
- (4) Die Zusammensetzung der Masterprüfung, die Bestandteile der Module sowie die Bildung der Masterabschlussnote ergeben sich aus der Studienordnung.

§ 18 Master-Arbeit und Master-Kolloquium

- (1) Die Masterabschlussprüfung besteht aus der Anfertigung einer Master-Arbeit und dem Master-Kolloquium.
- (2) Die Aufteilung der ECTS-Credits erfolgt entsprechend der Studienordnung.

§ 19 Zulassung zur Master-Arbeit

- (1) Zur Master-Arbeit wird auf Antrag beim Dezernat für studentische Angelegenheiten nur zugelassen, wer Studienleistungen der Studienordnung für den entsprechenden Studiengang im Umfang von mindestens 60 ECTS-Credits erreicht hat.
- (2) Die Master-Arbeit ist beim Prüfungsamt zu beantragen. Dem Antrag sind die Unterschriften der Erst- und Zweitprüfer als Bestätigung der Betreuung beizufügen.

§ 20 Master-Arbeit

- (1) Die Master-Arbeit ist eine Prüfungsleistung. Sie soll zeigen, dass der Studierende in der Lage ist, innerhalb der in Absatz 5 festgelegten Frist, ein Problem aus seiner Fachrichtung selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten. Thema und Aufgabenstellung der Master-Arbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 2 Absatz 2) entsprechen.
- (2) Das Thema der Master-Arbeit kann von jedem Professor der Hochschule Harz festgelegt werden. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann das Thema auch von einem Professor festgelegt werden, der nicht Mitglied in diesem Fachbereich ist. Es kann auch von anderen Prüfern nach § 6 Abs. 1 festgelegt werden. In diesen Fällen muss der zweite Prüfer ein Professor des Fachbereiches sein.
- (3) Das Thema wird von dem Erstprüfer nach Anhörung des Studierenden festgelegt. Dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Master-Arbeit zu machen. Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass der Studierende rechtzeitig ein Thema erhält und bestimmt den Prüfer. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; sie kann an das Prüfungsamt delegiert werden und ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden der Prüfer, der das Thema festgelegt hat (Erstprüfer), und der Zweitprüfer bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird der Studierende von dem Erstprüfer betreut.
- (4) Der Studierende hat bei der Festlegung der Prüfer der Master-Arbeit ein Vorschlagsrecht. Die endgültige Entscheidung über die Festlegung der Erst- und Zweitprüfer wird vom Prüfungsausschuss getroffen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Studierende einmal die festgelegten Prüfer innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Ausgabe des Themas ablehnen. Über einen entsprechenden schriftlichen Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Die Bearbeitungszeit der Master-Arbeit beträgt drei Monate. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu zwei vier Wochen verlängern.
- (6) Bei der Abgabe der Master-Arbeit hat der Studierende schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 21 Annahme und Bewertung der Master-Arbeit

- (1) Die Master-Arbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in dreifacher Ausfertigung sowie in elektronischer Form abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Master-Arbeit mit der Post verschickt, gilt das Datum des Poststempels. Wird die Master-Arbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 14 Abs. 1 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wird die Master-Arbeit in einer Fremdsprache verfasst, ist mit ihr eine deutschsprachige Zusammenfassung abzugeben.
- (2) Die Bewertung der Master-Arbeit ist entsprechend § 11 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Master-Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der beiden Prüfer gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Ist die Differenz größer als 2,0, so wird vom Prüfungsausschuss ein dritter Prüfer zur Bewertung der Master-Arbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Master-Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Master-Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

- (3) Das Bewertungsverfahren muss vor Beginn des Kolloquiums abgeschlossen sein.
- (4) Die Gewichtung der **schriftlichen** Master-Arbeit als Bestandteil der Gesamtnote der Masterabschlussprüfung ist in der Studienordnung geregelt.
- (5) Ein Exemplar der Master-Arbeit kann mit Einverständnis der Erst- und Zweitprüfer sowie des Studierenden nach Abschluss der Prüfung in der Hochschulbibliothek öffentlich zugänglich gemacht werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht dieser Regelung spätestens bei Abgabe der Arbeit ausdrücklich durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Prüfungsamt.

§ 22 Wiederholung der Master-Arbeit

- (1) Die Master-Arbeit kann bei „nicht ausreichender“ Leistung einmal wiederholt werden. Die Bearbeitungszeit der Wiederholung der Master-Arbeit mit einem neuen Thema entspricht der in § 20 Absatz 5 genannten Frist.
- (2) Eine zweite Wiederholung der Master-Arbeit ist ausgeschlossen.
- (3) Das neue Thema der Master-Arbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb eines Monats, längstens innerhalb von 2 Monaten, ausgegeben.
- (4) § 12 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 23 Master-Kolloquium

- (1) Im Kolloquium sollen die wichtigsten Ergebnisse der Master-Arbeit behandelt werden. Das Master-Kolloquium beinhaltet eine Präsentation der wesentlichen Thesen und Inhalte der Master-Arbeit. Die Präsentation soll nicht im Rahmen von Lehrveranstaltungen stattfinden. An die Präsentation schließt sich eine Verteidigung der Thesen und Inhalte an.
- (2) Dem Kolloquium gehören der Erstprüfer und der Zweitprüfer oder ein sachkundiger Beisitzer an.
- (3) Der Termin des Kolloquiums wird durch die Prüfer der Master-Arbeit unmittelbar im Anschluss an die Vergabe der Noten für die Master-Arbeit festgelegt, sofern der Fachbereich oder die Hochschule keine einheitliche Terminregelung vornimmt.
- (4) Das Kolloquium soll 30 bis 60 Minuten umfassen und ist in der Regel hochschulöffentlich. Eine Dauer von 30 Minuten darf nicht unterschritten werden.
- (5) Das Kolloquium findet grundsätzlich in dem Semester statt, in dem die letzte Prüfungsleistung erbracht ist und soll erst anberaumt werden, wenn alle anderen Module des Studiums bestanden sind.

§ 24 Gesamtergebnis der Prüfung, Zeugnis bzw. Transcript of Records

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche in der Studienordnung gelisteten Module jeweils mit mindestens „ausreichend“ bewertet sind.
- (2) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich entsprechend der Gewichtung der Module in der Studienordnung.
- (3) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn ein Modul mit „nicht ausreichend“ bewertet ist oder als bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.
- (4) Über die bestandene Masterprüfung erhält der Studierende unverzüglich ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die einzelnen Fachnoten, das Thema der Master-Arbeit und deren Note, die Gesamtnote sowie die ECTS-Bewertung gem. § 11 Absatz 4 aufgenommen.
- (5) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von dem Dekan und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Das Transcript of Records weist zusätzlich die erworbenen ECTS-Credits aus, ist auf Englisch verfasst und trägt das Datum seiner Erstellung.

§ 25 Masterurkunde, Diploma Supplement

- (1) Eine Masterurkunde der Hochschule Harz (FH) kann nur erhalten, wer die Master-Arbeit und das **Masterseminar** **Master-Kolloquium** an der Hochschule Harz (FH) bestanden und darüber hinaus mindestens Prüfungsleistungen im Umfang von 60 ECTS-Credits an der Hochschule Harz (FH) erbracht hat.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Studierenden die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 2 beurkundet.
- (3) Die Masterurkunde wird von dem Dekan des Fachbereiches und dem Vorsitzenden des jeweiligen Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.
- (4) Mit der Masterurkunde und dem Zeugnis erhält der Studierende ein Diploma Supplement, in dem die wesentlichen Informationen zum Inhalt und zur Profilierung des Studienganges ausgewiesen sind.

III. Schlussvorschriften

§ 26 Ungültigkeit der Masterabschlussprüfung, Aberkennung des Mastergrades

- (1) Hat der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenige Prüfungsleistung, bei deren Erbringung der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird die Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vom 18.08.1993 GVBl. LSA S. 412 über die Rechtsfolgen.
- (3) Dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen.
- (5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der akademische Grad Master abzuerkennen und die Masterurkunde einzuziehen.

§ 27 Einsicht in die Prüfungsakte

- (1) Dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfung Einsicht in seine Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 28 Belastende Entscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) Ein belastender Verwaltungsakt, der nach dieser Prüfungsordnung getroffen wird, ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz bekannt zu geben. Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach § 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung eines Prüfers richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung nach Absatz 3.

Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung eines Prüfers richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch an diesen Prüfer zur Überprüfung zu. Ändert der Prüfer seine Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Anderenfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung darauf, ob

- das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
- allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
- sich der Prüfer von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen,
- der Prüfer den zugrunde liegenden Sachverhalt verkannt hat,
- der Prüfer den gesetzlichen Rahmen bei der Bewertung nicht beachtet hat,
- der Prüfling richtige oder falsche Leistungen erbracht hat.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung mehrerer Prüfer richtet.

- (3) Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet der Rektor oder der Kanzler der Hochschule den Widerspruchsführer. Dieser Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 39 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine und –fristen sowie Prüfungsergebnisse hochschulöffentlich in geeigneter Weise bekannt gemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 30 Gleichstellungshinweis

Alle in dieser Prüfungsordnung aus Übersichtlichkeitsgründen verwendeten geschlechtsspezifischen Formulierungen gelten automatisch auch für das jeweilig andere Geschlecht.

§ 31 Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Harz (FH) mit ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Verwaltungswissenschaften vom 26.06.2013 sowie des Senats vom 25.09.2013.

Wernigerode, den 11.10.2013

Der Rektor
der Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften, Wernigerode

Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften
Wernigerode

Studienordnung

für den berufsbegleitenden Master-Studiengang

Public Management

**am Fachbereich Verwaltungswissenschaften
der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften
vom 26.06.2013**

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich**
- § 2 Ziel des Studiums**
- § 3 Studienaufnahme**
- § 4 Studiengebühren**
- § 5 Regelstudienzeit und Studienumfang**
- § 6 Arten der Lehrveranstaltungen**
- § 7 Studienplan**
- § 8 Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen**
- § 9 Status der Module**
- § 10 Anwendung und Inkrafttreten**

Anhang

Studienplan des Master-Studiengangs Public Management

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung vom [xx.xx.xxxx](#) für den berufsbegleitenden **Master-Studiengang „Public Management“** Inhalt und Aufbau des Studiums.

§ 2 Ziel des Studiums

- (1) Der berufsbegleitende **Master-Studiengang „Public Management“** baut auf dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss auf und bereitet systematisch auf einen weiterführenden berufs- und forschungsqualifizierenden Abschluss vor. Das Masterstudium zielt damit auf die Übernahme verantwortungsvoller und qualifizierter Führungstätigkeiten in der beruflichen Praxis der öffentlichen Verwaltung und den Einrichtungen des öffentlichen Sektors in Deutschland sowie die Aufnahme eines möglichen Doktorandenstudiums.
- (2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der/die Studierende auf der Grundlage weiterführender wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden die für eine eigenständige Tätigkeit erforderlichen Fähigkeiten und Qualifikationen erworben hat, die Zusammenhänge des Fachs überblickt und die Fähigkeit erlangt hat, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten sowie fachliche und wissenschaftliche Erkenntnisse auch in fächerübergreifenden Kontexten anzuwenden.
- (3) Nach bestandener Master-Prüfung verleiht die Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH), den akademischen Grad "**Master of Arts**".

§ 3 Studienaufnahme

Das berufsbegleitende Studium im Master-Studiengang **„Public Management“** kann ausschließlich im Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4 Studiengebühren

- (1) Die Studiengebühren betragen 500,00 Euro pro Semester und sind für das Immatrikulationssemester in der im Zulassungsbescheid angegebenen Frist zu entrichten. Für die Folgesemester sind die Studiengebühren spätestens mit der jeweiligen Rückmeldung zu zahlen.
- (2) Wird die Studiengebühr nicht fristgemäß entrichtet, erfolgt die Exmatrikulation.

§ 5 Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.
- (2) Die Regelstudienzeit setzt sich wie folgt zusammen:
 - drei Theoriesemester sowie
 - eine Master-Phase von einem Semester, die ein Projektseminar, das wissenschaftliche Begleitseminar, die Bearbeitungszeit der Master-Arbeit und deren Verteidigung beinhaltet.
- (3) Das Studium schließt mit der bestandenen Master-[Abschlussprüfung](#) ab.
- (4) Die Prüfungsanforderungen werden in der Prüfungsordnung für den **Master-Studiengang „Public Management“** am Fachbereich Verwaltungswissenschaften der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) geregelt.

§ 6 Arten der Lehrveranstaltungen

- (1) Lehrveranstaltungen werden in Form von Seminaren, Projekten und Übungen angeboten.
- (2) Seminare vermitteln für einen kleineren Teilnehmerkreis in systematischer Form Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden des jeweiligen Fachgebietes unter intensiver Einbeziehung der Studierenden.
- (3) Übungen sind Lehrveranstaltungen unter Verarbeitung und Vertiefung des Lehrstoffes in theoretischer und praktischer Anwendung. Sie dienen der Einübung und Anwendung des vermittelten Wissens.
- (4) Ein Projekt fasst Veranstaltungen mit verschiedenen Inhalten unter dem Gesichtspunkt des Projektgedankens und der Praxiskooperation zusammen.

§ 7 Studienplan

Der Studienplan regelt die Zuordnung der ECTS-Credits zu Modulen, die Zusammensetzung der Master-Prüfung, die Bestandteile der Module, die Berechnung der Modulnoten sowie die Bildung der Master-Abschlussnote.

§ 8 Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen

Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen sind gemäß der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Public Management“ des Fachbereichs Verwaltungswissenschaften zu erbringen.

§ 9 Status der Module

- (1) Alle Module, die in der tabellarischen Übersicht im Anhang dieser Ordnung angeboten werden, sind Pflichtmodule.
- (2) Pflichtmodule sind die Module, die innerhalb des Studienganges für alle Studierenden verbindlich sind und mit einer Prüfungsleistung abschließen.

§ 10 Anwendung und Inkrafttreten

- (1) Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, auf die die Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Master-Studiengang „Public Management“ Anwendung findet.
- (2) Die **Änderung der** Studienordnung tritt mit Beschluss des Fachbereichsrates des Fachbereichs Verwaltungswissenschaften am **26.06.2013** und mit Beschluss des akademischen Senats der Hochschule Harz am **25.09.2013** gemeinsam mit der Prüfungsordnung für Studierende ab dem Immatrikulationssemester **2013/2014** in Kraft.

Anhang zur Studienordnung: Studienplan berufsbegleitender Master-Studiengang „Public Management“

Modulbezeichnung	Modul-Nr.	Unit-Bezeichnung	Unit-Nr.	Prüfungsform	Credit-Points	Sem.	Präsenzstunden	Anteil an Modulnote	Anteil an Gesamtnote
Wissenschaftliche Forschungs- und Methodenkompetenz	MAPM01 10200	Wissenschaftstheorie	MAPM0101 10450	K(120)	5	1	2	100	5
		Methoden des Wissensmanagements	MAPM0102 10451				2		
New Public Management	MAPM02 10201	Internationale Modelle des NPM	MAPM0201 10452	HA/RF	5	1	2	100	5
		Staats- und Verwaltungsrecht, Rechtsprobleme des NPM	MAPM0202 10453				2		
Steuerung und Kontrolle	MAPM03 10205	Kostenrechnungssysteme und Kostenmanagement	MAPM0601 10460	K(120)	5	1	2	100	5
		Kennzahlen- und Berichtssysteme	MAPM0602 10461				2		
Verwaltung und Politik	MAPM04 10203	Wandel der politischen Kultur und der staatlichen Handlungsformen, Governance- und Diskursethik	MAPM0401 10456	HA/RF	5	1	2	100	5
		Smart Governance: Statement-Training/ Presse- und Gremienarbeit/ Verhandlungsführung	MAPM0402 10457				2		
Öffentliches Personalmanagement und -recht	MAPM16 10220	Öffentliches Arbeits- und Dienstrecht	MAPM0501 10458	MP	5	2	2	100	5
		Öffentliches Personalmanagement	MAPM0502 10459				2		
Projekt- und Prozessmanagement	MAPM06 10209	Projektmanagement	MAPM1001 10468	K(120)/HA/RF	5	2	2	100	5
		Prozessmanagement	MAPM1002 10469				2		
Normentwicklung und Recht	MAPM07 10206	Normentwicklung	MAPM0701 10462	RF/HA	5	2	2	100	5
		Einfaches und höherrangiges Recht	MAPM0702				2		

Modulbezeichnung	Modul-Nr.	Unit-Bezeichnung	Unit-Nr.	Prüfungsform	Credit-Points	Sem.	Präsenzstunden	Anteil an Modulnote	Anteil an Gesamtnote
			10463						
Verwaltung und Öffentlichkeit	MAPM08 10207	Öffentlichkeitsarbeit, Medienmanagement	MAPM0801 10464	Präs./RF	5	2	2	100	5
		Kommunikationstraining, bürgerorientierte Verwaltungskommunikation	MAPM0802 10465				2		
Öffentliche Planung / Raumplanung	MAPM09 10208	Raumbezogenes Verwaltungsmanagement, Geo- Management, GIS	MAPM0901 10466	PA/BE	5	3	2	100	5
		Umwelt- und Planungsrecht	MAPM0902 10467				2		
Organisations- entwicklung	MAPM10 10202	Organisation und Change Management in der öffentlichen Verwaltung	MAPM0301 10454	HA/RF	5	3	2	100	5
		eGovernment – IT-induzierte Verwaltungsreform	MAPM0302 10455				2		
Kundenorientiertes Verwaltungshandeln	MAPM11 10210	Verwaltungsmarketing	MAPM1101 10470	K(120)	5	3	2	100	5
		Qualitätsmanagement in der öffentlichen Verwaltung	MAPM1102 10471				2		
Team- und Praxisprojekt, Teil 1	MAPM12 10211	Team- und Praxisprojekt, Teil 1		PA/RF/BE	5	3	4	100	7
Team- und Praxisprojekt, Teil 2	MAPM13 10212	Team- und Praxisprojekt, Teil 2		PA/RF/BE	5	4	4	100	7
Master-Seminar	MAPM14 10213	Master-Seminar		RF	5	4	4	100	5
Master- Abschlussprüfung	1930	Master-Arbeit	8000	MA	19	4	-	100	24
		Master-Kolloquium	8010	KO	1	4	-	100	2
Gesamt					90				100

Abkürzungen:

K	= Klausur
BE	= Bericht
HA	= Hausarbeit
RF	= Referat
PA	= Projektarbeit
Präs.	= Präsentation
MP	= Mündliche Prüfung
MA	= Master-Arbeit
KO	= Kolloquium
MAPM	= Module des Master-Studiengangs „Public Management“

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Verwaltungswissenschaften vom 26.06.2013 sowie des Senats vom 25.09.2013.

Wernigerode, den 11.10.2013

Der Rektor
der Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften, Wernigerode

Zulassungsordnung

für den berufsbegleitenden Master-Studiengang

Public Management

**des Fachbereiches Verwaltungswissenschaften
der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften
vom 26.06.2013**

Inhaltsübersicht

- § 1 Zuständigkeit**
- § 2 Zulassungsantrag und Fristen**
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen**
- § 4 Auswahlverfahren, Nachrückverfahren**
- § 5 Zulassungs- und Ablehnungsbescheid**
- § 6 Freistellungen**
- § 7 Inkrafttreten**

§ 1 Zuständigkeit

- (1) Die Durchführung des Zulassungsverfahrens und die Mitwirkung bei der Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen obliegen der Zulassungskommission.
- (2) Die Zulassungskommission wird vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Verwaltungswissenschaften an der Hochschule Harz bestellt. Ihm gehören an:
 - 3 Mitglieder aus der Professorengruppe,
 - 1 Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - 1 Mitglied aus der Studierendengruppe mit beratender Stimme.
- (3) Die Zulassungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind, darunter zwei aus der Professorengruppe. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit des studentischen Mitgliedes beträgt ein Jahr.

§ 2 Zulassungsantrag und Fristen

- (1) Die Zulassung zum berufsbegleitenden Master-Studiengang Public Management erfolgt ausschließlich zum Wintersemester.
- (2) Der Antrag auf Zulassung (Zulassungsantrag) muss einschließlich aller erforderlichen Unterlagen bis 15. Juli des Jahres der **geplanten** Studienaufnahme bei der Zulassungskommission eingegangen sein. Unvollständig oder nicht fristgemäß eingegangene Bewerbungen **können** vom weiteren Verfahren ausgeschlossen **werden**.
- (3) Bewerbungen sind an folgende Adresse zu richten:

Zulassungskommission für den **berufsbegleitenden** Master-Studiengang
Public Management
Hochschule Harz, Fachbereich Verwaltungswissenschaften
Domplatz 16
38820 Halberstadt

- (4) Dem eigenhändig unterschriebenen, ~~formlosen~~ Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) Ein Nachweis über die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 3 Abs. 1 in beglaubigter Kopie oder in beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzung, falls das Original nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst ist. **Sofern der erste berufsqualifizierende (Hochschul-)Abschluss (im Ausland) oder im Rahmen einer Kooperation zwischen einer deutschen und einer ausländischen Bildungseinrichtung erworben wurde, ist der Nachweis über die Gleichwertigkeit mit einem ersten akademischen Abschluss durch die Bewertung einer Zeugnisanerkennungsstelle zu erbringen. Dies gilt entsprechend für § 3 Abs. 1 Bst. c.**

- b) Eine eigenhändig unterschriebene Erklärung darüber, dass bislang kein Diplom- oder Masterstudium in Public Management oder einem vergleichbaren Studiengang an einer anderen Hochschule endgültig erfolglos unternommen wurde. Die Entscheidung über die Vergleichbarkeit von Studiengängen obliegt der Zulassungskommission.
- c) Ein in deutscher oder englischer Sprache verfasster tabellarischer Lebenslauf mit einer aussagekräftigen Darstellung des Bildungsweges.
- d) Formulierung einer eigenen Position zum Masterstudium: In der Bewerbung soll dargestellt werden, worin das besondere Interesse am Masterstudium Public Management liegt und wo die eigene Qualifikation für diesen Studiengang gesehen wird.
- e) Nachweise der Sprachkenntnisse gemäß § 3 Absätze 2 und 3.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zulassungsvoraussetzung zum Master-Studiengang ist ein vorhergehendes Studium an einer Hochschule oder Berufsakademie, das die folgenden Bedingungen erfüllt:
 - a) Der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss soll einen verwaltungswissenschaftlichen Schwerpunkt aufweisen. Sofern der erste berufsqualifizierende Studienabschluss keinen verwaltungswissenschaftlichen Schwerpunkt aufweist, können zusätzliche berufspraktische Erfahrungen, die wesentlich über die in § 3 Absatz 2 genannten hinausgehen, oder andere Qualifikationen berücksichtigt werden. Die Entscheidung darüber trifft die Zulassungskommission.
 - b) Das vorhergehende Studium muss mit einem überdurchschnittlichen Ergebnis abgeschlossen worden sein, d. h. in der Regel mit der Note "gut" oder besser. Ausnahmen sind bei Vorhandensein anderer Qualifikationsmerkmale zugelassen. Die Entscheidung darüber trifft die Zulassungskommission
 - c) In der Regel mindestens 210 während des ersten Studiums erworbene ECTS-Credits aus einem Bachelor- oder Diplom-Studium.
 - d) Von den Bewerbern ist der Nachweis einer mindestens 12-monatigen berufspraktischen Erfahrung in einer öffentlichen Verwaltung oder einer Einrichtung des öffentlichen Sektors zu erbringen, die nach dem gem. § 3 Absatz 1 Bst. a) geforderten abgeschlossenen Studium absolviert wurde. **Bewerberinnen und Bewerber mit 180 erworbenen ECTS-Credits müssen eine mindestens 24-monatige entsprechende berufspraktische Erfahrung nach Satz 1 nachweisen, die mit 30 ECTS-Credits anerkannt wird.**
- (2) Es sind ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen, sofern Deutsch nicht die Muttersprache der Bewerberin oder des Bewerbers ist. Die Anforderungen an die Deutschkenntnisse ergeben sich aus der Immatrikulationsordnung der Hochschule Harz (FH) in der jeweils geltenden Fassung.

- (3) Es sind ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache nachzuweisen, sofern Englisch nicht die Muttersprache der Bewerberin oder des Bewerbers ist. Der Nachweis erfolgt entweder anhand eines Schulzeugnisses (School Record) oder einer Notenübersicht aus einem Studium (Academic Transcript bzw. Transcript of Records), woraus insgesamt mindestens 180 Stunden mindestens mit „ausreichend“ benoteter Englischunterricht hervorgehen, oder anhand eines TOEFL (Test of English as a Foreign Language) von mindestens 550 Punkten im handschriftlichen Test bzw. mindestens 213 Punkten im computergestützten Test, oder anhand eines IELTS - Tests (International English Language Testing System) von mindestens 7 Punkten, oder eines anderen äquivalenten Tests.
- (4) Sind die Zeugnisse nicht eindeutig zu beurteilen, ~~liegen die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1c nicht vor~~ oder wurden inhaltliche Leistungen im Erststudium nicht erbracht, die eine wesentliche Voraussetzung für den Masterstudiengang darstellen, kann eine Zulassung unter Auflagen erfolgen. Diese legt die Zulassungskommission im Rahmen eines Learning Agreements in Form von zusätzlich zu erbringenden Leistungen fest. Im Learning Agreement ist auch ein Zeitplan zur Erbringung der Leistungen aufzustellen. Sollte der Zeitplan durch den Studierenden nicht eingehalten werden, wird der Zulassungsbescheid unwirksam.

§ 4 Auswahlverfahren, Nachrückverfahren

- (1) Alle Bewerbungen werden auf Vollständigkeit und Fristeinhaltung geprüft. Unvollständige oder nicht fristgemäße Bewerbungen nehmen am weiteren Auswahlprozess nicht mehr teil.
- (2) ~~Übersteigt die Zahl der nach § 3 qualifizierten Bewerberinnen und Bewerber die Zulassungszahl, wird eine Rangfolge nach folgenden Kriterien gebildet:~~
- a) Gesamtnote des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses nach § 3 Abs. 1 Bst. a) mit einer Gewichtung von 50%;
 - b) ~~die Note einer~~ juristischen, ökonomischen oder sozialwissenschaftlichen Zusatzqualifikation mit einer Gewichtung von 30%;
 - c) ~~Note der Hochschulzugangsberechtigung mit einer Gewichtung von 20%.~~

~~Die Bewerberin oder der Bewerber mit der höchsten Punktesumme wird auf den ersten Rangplatz gesetzt, die Bewerberin oder der Bewerber mit der zweithöchsten Punktesumme wird auf den zweiten Rangplatz gesetzt usw. In Fällen von Rangleichheit entscheidet das Los. Die Studienplätze werden an die Bewerberinnen und Bewerber der ersten Plätze der Rangliste vergeben.~~

- (3) ~~Anhand der Bewerbungsunterlagen und ggf. der Ergebnisse aus der Prüfung nach § 3 Abs. 5 nimmt die Zulassungskommission eine Beurteilung der Bewerber vor.~~
- (4) Ist die Zahl der verbliebenen Bewerberinnen und Bewerber geringer als die Zahl der zu vergebenden Studienplätze, werden alle Bewerberinnen und Bewerber angenommen, die die Zulassungsvoraussetzungen nach § 3 erfüllen.
- (5) ~~Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Zulassungszahl, so werden diese gemäß ihrer jeweiligen erreichten Punktesumme gereiht. Die Bewerberin oder der Bewerber mit der höchsten Punktesumme wird auf den ersten Rangplatz gesetzt, die Bewerberin oder der Bewerber mit der zweithöchsten Punktesumme wird auf den~~

~~zweiten Rangplatz gesetzt usw. In Fällen von Ranggleichheit entscheidet das Los. Die Studienplätze werden an die Bewerberinnen und Bewerber der ersten Plätze der Rangliste vergeben.~~

- (6) Nehmen nicht alle Zugelassenen die Zulassung fristgerecht nach § 5 Abs. 2 an, werden in einem Nachrückverfahren in entsprechender Anzahl Bewerberinnen und Bewerber, die zunächst einen Ablehnungsbescheid erhalten haben, in der Reihenfolge der von ihnen nach Abs. 2 erreichten Rangplätze zugelassen.

§ 5 Zulassungs- und Ablehnungsbescheid

- (1) Nach § 4 angenommene Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen schriftlichen Zulassungsbescheid.
- (2) Die Zulassungskommission bestimmt eine Frist, innerhalb derer die oder der Zugelassene schriftlich zu erklären hat, dass sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt der Zulassungskommission diese Erklärung nicht form- oder fristgerecht vor, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Zulassungskommission die Gültigkeit verlängern.
- (3) Zugelassene Bewerberinnen und Bewerber müssen sich innerhalb der sich aus dem Zulassungsbescheid ergebenden Frist für den Master-Studiengang Public Management an der Hochschule Harz immatrikulieren, ansonsten wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (4) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 6 Freistellungen

Die Studierenden stellen in eigener Verantwortung sicher, dass die für das Studium erforderlichen Freistellungen verbindlich mit dem Arbeitgeber vereinbart werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Zulassungsordnung tritt nach den Beschlussfassungen des Senats der Hochschule Harz und der Genehmigung durch den Rektor am Tag nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule Harz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Verwaltungswissenschaften am 26.06.2013 sowie des Senats vom 25.09.2013.

Wernigerode, den 11.10.2013

Der Rektor
der Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften, Wernigerode

Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften
Wernigerode

**Korrektur der Satzung zur Prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge
an der Hochschule Harz, veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 3/2013
v. 19. Juli 2013**

Die 1. Änderung zur Satzung der Bachelorprüfungsordnung v. 5.12.2012, veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 3/2013 v. 19.7.2013 wird wie folgt korrigiert:

„§ 7 Abs. 5“ wird gestrichen und durch „§ 7 Abs. 4“ ersetzt.

Wernigerode, den 11.10.2013

Der Rektor
der Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften, Wernigerode